

Klima- und Umweltschutz

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013
Oktober 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Verknüpfung Klima- und Umweltziele mit Bundeshaushalt.....	6
1.1 Internationale und nationale Klima- und Umweltziele	6
1.2 Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt.....	7
1.3 Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt	9
2 Klima- und Umweltschutz im Förder- und Transfersystem des Bundes.....	12
2.1 Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen im Bundeshaushalt.....	12
2.2 Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie	23
2.3 Umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie.....	24
2.4 Klimaspezifische Auszahlungen der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie.....	31
3 Klima- und Umweltschutz im Steuersystem des Bundes	42
3.1 Bereich Verkehr	43
3.2 Bereich Gebäude	46
3.3 Weitere Bereiche	46
4 Ausblick.....	48
4.1 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Förder- und Transfersystem des Bundes ..	48
4.2 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Steuersystem des Bundes	49
5 Anhang	51

Kurzfassung

Mit dem Bundesvoranschlag (BVA) 2022 unterstreicht die Bundesregierung auch budgetär die Bedeutung von Klima- und Umweltschutz. 2022 werden im Finanzierungsvoranschlag bundesweit 3.586,7 Mio. € für Klima- und Umweltschutz zur Verfügung gestellt. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung von 1.729,9 Mio. € bzw. 93,2%.

Im primär für den Klima- und Umweltschutz zuständigen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind im BVA 2022 2.565,1 Mio. € an Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz vorgesehen. Die wesentlichsten Positionen stellen dabei die im Budget der Untergliederung (UG) 43 Klima, Umwelt und Energie veranschlagten Auszahlungen der Detailbudgets Klima und Energie (1.342,8 Mio. €), Umweltförderung im Inland (764,1 Mio. €), Umwelt und Kreislaufwirtschaft (110,6 Mio. €) sowie Klima- und Energiefonds (98,4 Mio. € in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie und 67,4 Mio. € in der UG 41 Mobilität) dar. Die Beispiele der Detailbudgets Klima und Energie sowie Umweltförderung im Inland unterstreichen dabei auch die enge Verlinkung zwischen den Agenden Klima und Umwelt: So stellen klimaspezifische Projekte mit einem Anteil von rund 84% bzw. 90% des jährlichen Portfolios (Stand 2020, gemessen am Förderbarwert bzw. Investitionsvolumen), nach wie vor den Schwerpunkt der Förderaktivitäten der Umweltförderung im Inland dar.

Einen maßgeblichen Beitrag zu den bundesweiten Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz leistet auch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT). Im Rahmen der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sind für das Jahr 2022 im Finanzierungsvoranschlag Mittel iHv. 1.006,5 Mio. € für klima- und umweltspezifische Auszahlungen veranschlagt. Mit budgetierten Auszahlungen von 290,3 Mio. € ist die Siedlungswasserwirtschaft (zweckgebundene Gebarung), die im Zuge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 von der UG 43 Klima, Umwelt und Energie in die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus übertragen wurde, dahingehend eine wesentliche Position der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Weitere klima- und umweltspezifische Veranschlagungen finden sich außerdem im Finanzierungsvoranschlag der UG 41 Mobilität mit 140,4 Mio. €.

In der vorliegenden Beilage Klima- und Umweltschutz wird ein systemischer Ansatz, bestehend aus förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitischen Aspekten, zur bestmöglichen Abdeckung dieser Thematik angewendet und in den Folgejahren erweitert. Der

erste Teil dieses systemischen Ansatzes, das Förder- und Transfersystem (Kapitel 2) wird vor allem durch die im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Klima- und Umweltschutz abgedeckt. Der zweite Teil dieses systemischen Ansatzes, das Steuersystem (Kapitel 3) spiegelt die Bestrebungen im österreichischen Steuerrecht zur Erreichung der Klimaziele iSd. Übereinkommens von Paris wider.

Die vorliegende Beilage umfasst ausgewählte klima- und umweltspezifische Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen für das relevante Bundesbudget, welche einen positiven Beitrag zur Einhaltung national-, unions- und/oder völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele liefern. Diese Beilage behandelt folglich ausschließlich die produktiven Maßnahmen zur Senkung des Treibhausgas-Niveaus (THG-Niveaus). Des Weiteren fokussiert die vorliegende Beilage ausschließlich auf Maßnahmen in Zusammenhang mit THG-Emissionen in Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandels (Non-ETS-Sektoren), für die Österreich national verantwortlich ist.

Einer besonderen Dynamik unterliegt der Schwerpunkt Klimaschutz und Klimapolitik, dessen budgetäre Dimension in der Beilage Klima- und Umweltschutz erstmals mit dem BVA 2018/2019 beleuchtet wurde. Neben den Instrumenten der klassischen Umweltförderung werden nun auch budgetäre Angaben zu THG-Reduktionsmaßnahmen, zur Anpassung an den Klimawandel und zur internationalen Klimafinanzierung dargestellt. Eine Auflistung der geförderten Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz wird erstmals in der vorliegenden Beilage in Kapitel 2.2 und die jeweils spezifischen Auszahlungen für Klima- bzw. Umweltschutz separat in den Kapiteln 2.3 bzw. 2.4 dargestellt. Dieser neue Klimaschwerpunkt wird auf Basis der jeweils verfügbaren Daten weiterentwickelt.

1 Verknüpfung Klima- und Umweltziele mit Bundeshaushalt

Zielsetzungen des nationalen **Klima- und Umweltschutzes** sind die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität, die Erhaltung der Vielfalt des Lebens und der Kulturlandschaften, die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen sowie die Abfallvermeidung und -verwendung. Durch das Forcieren moderner Technologien, klima- und umweltschonender Mobilität und den gezielten Einsatz von Anreizmechanismen wird so die Lebensgrundlage verbessert. Gleichzeitig ist eine funktionierende Umwelt Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort und Grundstein für den Wohlstand nachfolgender Generationen. Allerdings stellt der Klimawandel aktuell eine große Herausforderung für Menschheit und Umwelt dar.

1.1 Internationale und nationale Klima- und Umweltziele

Die Klima- und Umweltagenden haben in den vergangenen Jahren sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene an Bedeutung gewonnen. Auf internationaler Ebene hat das Übereinkommen von Paris die Abkehr von fossilen Energieträgern eingeläutet, um den Anstieg der durchschnittlichen Globaltemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten, wobei Anstrengungen unternommen werden müssen, um dies auf 1,5°C zu begrenzen, damit die Auswirkungen des Klimawandels unter Kontrolle gehalten werden können. Das zeigt sich auch in den **Zielverschärfungen** auf **EU-Ebene** durch das angestrebte Ziel der Senkung der Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) bis zum Jahr 2030 um 55% gegenüber dem Stand von 1990. Darüber hinaus werden auf EU-Ebene die Zielwerte von Energie aus erneuerbaren Quellen mit 40% und die Steigerung der Energieeffizienz um 36% (primärer Energieverbrauch) bzw. 39% (finaler Energieverbrauch) beziffert. Gemäß europäischem Klimagesetz sollen diese Ziele zu einer Klimaneutralität innerhalb der EU bis 2050 beitragen.

Der Trend der Fokussierung auf Klima- und Umweltaspekte ist nicht nur ein internationaler, sondern auch ein nationaler. Auf **nationaler Ebene** werden die Querschnittsmaterien Klima und Umwelt seit den 80er-Jahren von allen Ministerien verstärkt wahrgenommen. Im Juni 2015 wurde im Ministerrat das Maßnahmenprogramm 2015-2018 gemäß § 3 Klimaschutzgesetz (KSG) angenommen und in Folge umgesetzt. Für die

Jahre 2019 und 2020 wurden zudem im Frühjahr 2019 von Bund und Ländern zusätzliche Maßnahmen infolge der Zielwertüberschreitungen bei den THG-Emissionen gemäß Klimaschutzgesetz (KSG) gemeldet. Zusätzlich hat sich Österreich in der Langfriststrategie 2050, welche bis Dezember 2019 entwickelt wurde, erstmals die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 als Vision gesetzt. Im gleichen Monat wurde der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) für die Periode 2021-2030 an die Europäische Kommission übermittelt, worin erneut zusätzliche Maßnahmen festgelegt wurden, um das derzeit geltende THG-Reduktionsziel von -36% (Non-ETS) gegenüber 2005 zu erreichen.

Diese Maßnahmen bildeten dabei den Status quo vor Aufnahme der Arbeit der Bundesregierung der XXVII. Gesetzgebungsperiode, beginnend mit Jänner 2020, ab, umfassen aber noch nicht die im Regierungsprogramm 2020-2024 geplanten zusätzlichen Maßnahmen. In diesem ist etwa der Beschluss einer ökosozialen Steuerreform („Ökosoziale Steuerreform – die größte Steuerreform in der 2. Republik“, Beschluss der Bundesregierung am 6.10.2021), die Umsetzung der Klimawandel-Anpassungsstrategie, die Umsetzung der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung, die klimaschutzspezifischen Paragraphen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017¹, der innerstaatliche Prozess zur Einhaltung der UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie die Fortführung von klima- und umweltspezifischen Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen vorgesehen.

1.2 Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt

Für die Umsetzung dieser Klima- und Umweltziele werden **finanzielle Mittel auf unterschiedlichen Ebenen** eingesetzt. Im Jahr 2018² wurden in Österreich lt. STATISTIK AUSTRIA nationale Umweltschutzaufwendungen iHv. 12,5 Mrd. € getätigt. Hier finden Aufwendungen vom öffentlichen Sektor (5,3%) ebenso Berücksichtigung wie jene von Unternehmen (87,8%) und privaten Haushalten (6,9%). **Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass die finanziellen Mittel zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes nicht allein im Bundeshaushalt oder öffentlichen Sektor bedeckt werden können, sondern dass der Großteil dieser finanziellen Mittel von einem breiten Adressatenkreis getragen werden muss.** Dies entspricht auch den Zielvorgaben gem. Art. 2.1.c des Übereinkommens von Paris, wonach der Privatsektor einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Transformationen tragen muss. Da die vorliegende Beilage ein Bestandteil der Budgetunterlagen des Bundes ist, wird der nachfolgende Fokus auf Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt gelegt.

¹ Siehe hierzu die §§ 28 und 29 des Finanzausgleichsgesetzes 2017.

² Hierbei handelt es sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Beilage Klima- und Umweltschutz um die aktuellsten vorliegenden Daten der STATISTIK AUSTRIA.

Im Bundeshaushalt geht mit einer Umsetzung der Klima- und Umweltziele ein verstärkter Fokus der **finanziellen Mittel**, v.a. in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie, auf Maßnahmen zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes einher. Herausforderung ist es, innerhalb der finanziellen und budgetären Rahmenbedingungen die Ziele der beiden Querschnittsmaterien effektiver zu verfolgen und erforderliche Maßnahmen zeitgerecht zu setzen. Dabei gilt es Handlungen und ihre Effekte **mittel- und langfristig** zu denken. Ziel der EU-weiten Nachhaltigkeitsdebatte ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Ressourcen zukünftiger Generationen zu gefährden. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage eines effizienten und effektiven Klima- und Umweltschutzes untrennbar mit dem Ziel **nachhaltig geordneter Haushalte** verknüpft: Eine gegenüber dem Klimawandel resiliente, kohlenstoffarme und umweltschonende Entwicklung Österreichs bedeutet auch, dass trotz zunehmender Herausforderungen und Risiken im Klima- und Umweltbereich der Kapitalstock unserer Gesellschaft in seiner Substanz erhalten bleibt und damit auch kommenden Generationen zur Verfügung steht. Dies trifft auf finanzielle Mittel ebenso zu wie auf natürliche Ressourcen. Für die Zukunft ist daher entscheidend, ob im Sinne der „Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung“ mit 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) und des Übereinkommens von Paris eine kosteneffiziente und effektive Vernetzung von klima- und umweltstrategischen Maßnahmen gelingt. Folglich bedarf es aus budgetärer Perspektive, den Haushaltsgrundsätzen folgend, einer effizienten und wirkungsorientierten Verwendung der budgetären Mittel aller Planungsperioden in der Kurz-, Mittel- und Langfristbetrachtung.

Der Trend der Verknüpfung von budgetären Mitteln und Klima- und Umweltschutz zeigt sich auch im europäischen **Aufbau- und Resilienzplan (RRF)**: Einer der vier Schwerpunkte im nationalen RRF³ fokussiert den nachhaltigen Wiederaufbau, u.a. auch den Fokus auf die Green Finance Agenda. Dieser wurde in Österreich durch die Einrichtung eines Green Budgeting Focal Points in der Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) mit dem Ziel der besseren Berücksichtigung ökologischer Aspekte im Budgetprozess eingerichtet. Dieser Trend der Verknüpfung von budgetären Mitteln und Klima- und Umweltschutz findet unter dem Begriff „**Green Budgeting**“⁴ aktuell sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene große Bedeutung.

³ <https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:ecf30896-0861-4107-8ed9-b589a79bd623/%C3%96sterreichischer%20Aufbau-%20und%20Resilienzplan%202020-2026.pdf>

⁴ Definition von Green Budgeting gem. OECD: “Green budgeting means using the tools of budgetary policy-making to help achieve environmental goals. This includes evaluating environmental impacts of budgetary and fiscal policies and assessing their coherence towards the delivery of national and international commitments. Green budgeting can also contribute to informed, evidence-based debate and discussion on sustainable growth.” (<https://www.oecd.org/environment/green-budgeting/>)

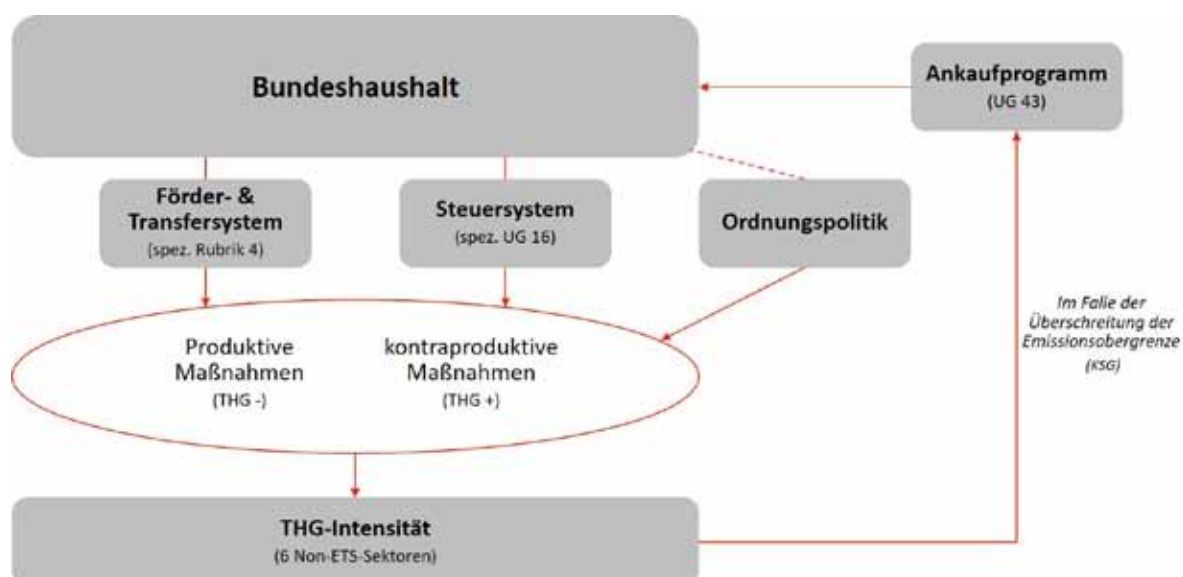
Definition von Green Budgeting gem. EK: “Green Budgeting is a budgetary process whereby the environmental contributions of budgetary items are identified and assessed with respect to specific performance indicators, with the objective of better aligning budgetary policies with environmental goals.” (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/economy-finance/dp140_en.pdf)

1.3 Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt

Die **Kategorisierung** von klima- und umweltspezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen ist schwierig und kann nach unterschiedlichen Ansätzen erfolgen. Beispielsweise meldet Österreich seit 2017 an **EUROSTAT** die international vergleichbaren und verpflichtenden nationalen Umweltschutzausgaben (**NEEP⁵**). Diese messen die von den gebietsansässigen Unternehmen, Haushalten und dem öffentlichen Sektor bereitgestellten Ressourcen für den Schutz der natürlichen Lebensräume. Eine alternative Variante basiert auf der **EU-Taxonomie-VO⁶**, welche für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit zwischen sechs Kategorien an Umweltzielen unterscheidet. Diese Vorgehensweise wird für die vorliegende Beilage herangezogen und in Kapitel 2.2 näher erläutert.

Die beschriebene Herausforderung der Komplexität des Themas und die damit verbundene Relevanz der Fokussierung auf die Wirkung von Maßnahmen und eingesetzten budgetären Mitteln erfordert einen systemischen Ansatz. In der vorliegenden Beilage wird deshalb ein **systemischer Ansatz**, bestehend aus förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitischen Aspekten, zur bestmöglichen Abdeckung dieser Thematik angewendet und in den Folgejahren erweitert.

Systemischer Ansatz zum Klima- und Umweltschutz im Bundeshaushalt



Quelle: BMF

⁵ National Expenditure on Environmental Protection

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

Der erste Teil dieses systemischen Ansatzes, das **Förder- und Transfersystem** (Kapitel 2) wird vor allem durch die im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Klima- und Umweltschutz abgedeckt. Der zweite Teil dieses systemischen Ansatzes, das **Steuersystem** (Kapitel 3) spiegelt die Bestrebungen im österreichischen Steuerrecht zur Erreichung der Klimaziele iSd. Übereinkommens von Paris wider.

Herausforderung ist es eine eindeutige und präzise Definition von **klima- und umwelt-spezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen** zu schaffen. Die vorliegende Beilage umfasst ausgewählte klima- und umweltspezifische Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen für das relevante Bundesbudget, welche einen positiven Beitrag zur Einhaltung national-, unions- und/oder völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele liefern. Klar davon abzugrenzen sind mit öffentlichen Maßnahmen verbundene finanzielle Mittel, deren Effekte der Einhaltung der national-, unions- und/oder völkerrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele entgegenwirken. Unter diese Definition fallen etwa Maßnahmen mit kontraproduktiven Anreizen und Subventionen, die (i) eine Erhöhung des THG-Emissionsniveaus, (ii) eine Reduktion des Anteils Erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch und/oder (iii) eine Reduktion der Energieeffizienz zur Folge haben.⁷ Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang negativen Effekten auf das THG-Emissionsniveau (jetzt und in den folgenden Jahren inkl. Langfristeffekten) zu. Die vorliegende Beilage behandelt im Weiteren ausschließlich die produktiven Maßnahmen zur Senkung des THG-Niveaus.

Die österreichischen Gesamtemissionen lassen sich in Emissionen unterscheiden, welche aus Sektoren stammen, die unmittelbar dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen (**EU-ETS**) und Emissionen, die innerstaatlich durch das Klimaschutzgesetz (**Non-ETS**) geregelt werden.

Jene Sektoren, welche unmittelbar dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen (**EU-ETS bzw. EU-EHS**) umfassen aktuell die Sektoren **Energie** und **energieintensive Industrie** (ua. Stahl, Zement, Papier). Das Europäische Emissionshandelssystem ist eine unionsweite Marktlösung, welche durch eine gesamteuropäische Begrenzung der erlaubten THG-Emissionen in den betroffenen Sektoren die Einhaltung dieses sektoralen Klimaziels sicherstellen soll. Innerhalb bestimmter Obergrenzen erhalten (Gratiszuteilung) oder erwerben betroffene Unternehmen Emissionszertifikate. Auch österreichische Unternehmen, die dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen, sind verpflichtet, am Jahresende genügend Zertifikate für ihre Emissionen vorzulegen.

⁷ Siehe Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP): https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html

Andere THG-Emissionen Österreichs entfallen auf sechs Sektoren außerhalb des Europäischen Emissionshandelssystems (**Non-ETS**) und sind innerstaatlich durch das Klimaschutzgesetz⁸ geregelt. Zu den sechs **Non-ETS-Sektoren** zählen i) **Verkehr**, ii) **Gebäude**, iii) **Landwirtschaft**, iv) **Energie und Industrie (Non-ETS)**, v) **Abfallwirtschaft** und vi) **Fluorierte Gase**. Der Sektor Verkehr verursacht mit knapp der Hälfte⁹ der Non-ETS-Gesamtemissionen den größten Anteil, gefolgt von den Sektoren Landwirtschaft und Gebäude mit jeweils ca. einem Sechstel der Non-ETS-Gesamtemissionen. Die Einhaltung der Zielvorgaben im Non-ETS-Bereich liegt in unmittelbarer Zuständigkeit des Staates und bedingt gleichermaßen das budgetäre Risiko für den Staatshaushalt im Falle einer Nichterreichung.

Die vorliegende Beilage beschäftigt sich im Weiteren ausschließlich mit Maßnahmen in Zusammenhang mit den Non-ETS-Sektoren, für die Österreich national verantwortlich ist.

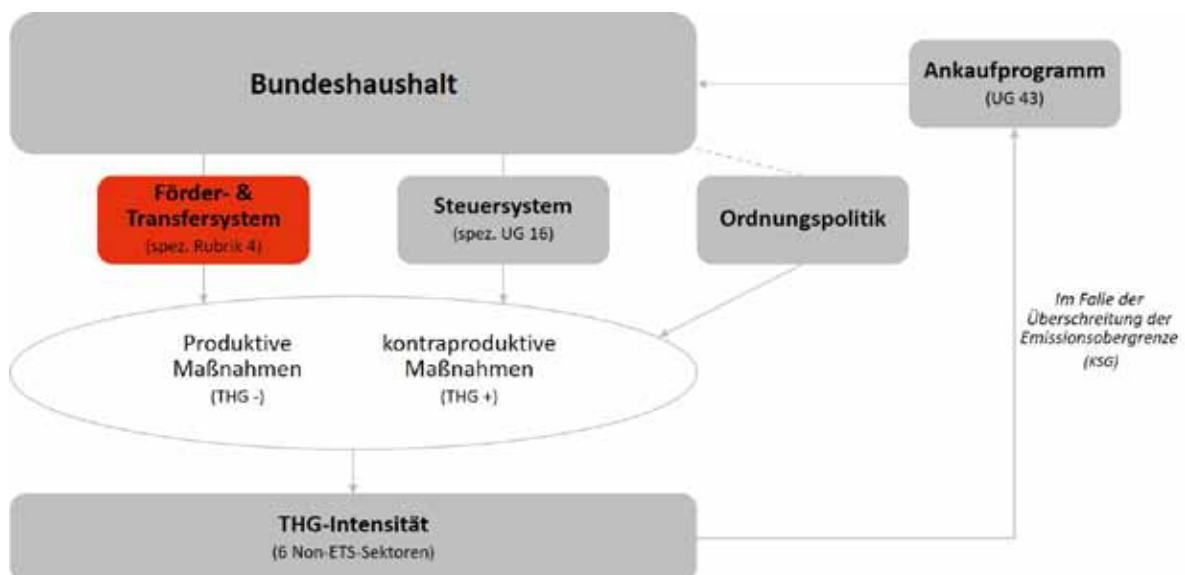
⁸ KSG; BGBl. I Nr. 106/2011 i.d.g.F.

⁹ Hierbei wird die Aufkommensverteilung der THG-Emissionen im Non-ETS Bereich aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt.

2 Klima- und Umweltschutz im Förder- und Transfersystem des Bundes

Im vorliegenden Abschnitt wird das Förder- und Transfersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz näher ausgeführt.

Förder- und Transfersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz



Quelle: BMF

2.1 Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen im Bundeshaushalt

Im Nachfolgenden werden ein Überblick der klima- und umweltspezifischen Auszahlungen gegliedert nach Ressorts und Untergliederungen gegeben, die Entwicklung der Förderprojekte aufgezeigt sowie die Förderprojekte aus Perspektive der Transparenzdatenbank dargestellt.

2.1.1 Gliederung nach Ressorts

Aus der Gliederung der Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz nach den zuständigen Ressorts geht hervor, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**) im Jahr 2022 die höchsten klima- und umweltspezifischen Auszahlungen iHv. 2.565,1 Mio. €, verteilt auf die Untergliederungen (UG) 43 Klima, Umwelt und Energie, 41 Mobilität und 34 Innovation und Technologie (Forschung), vorsieht.

Im Budget des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (**BMLRT**) sind 2022 in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Auszahlungen iHv. 1.006,5 Mio. € für den Klima- und Umweltschutz veranschlagt.

Im Bereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (**BMDW**) stehen in der UG 33 Wirtschaft (Forschung) 2022 14,0 Mio. € und im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**BMBWF**) in den beiden UG 30 Bildung und 31 Wissenschaft und Forschung in Summe 1,0 Mio. € für ausgewiesene klima- und umweltspezifische Auszahlungen zur Verfügung.

Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz nach Ressorts
in Mio. €

	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	404,2	784,7	2.565,1
BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)	560,9	1.071,0	1.006,5
BM Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)	0,0	0,0	14,0
BM Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	0,9	1,0	1,0
Summe	966,0	1.856,8	3.586,7

Quelle: BMF

2.1.2 Gliederung nach Untergliederungen

Die **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** ist mit 2.400,1 Mio. € die Untergliederung mit den betragsmäßig größten klima- und umweltspezifischen Auszahlungen im BVA 2022, trotz der Übertragung der Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Jahr 2020. Zu den klima- und umweltspezifischen Auszahlungen der UG 43 Klima, Umwelt und Energie zählen ua. jene in den Bereichen Klima und Energie (1.342,8 Mio. €), Umweltförderung im Inland (764,1 Mio. €),

Umwelt und Kreislaufwirtschaft (110,6 Mio. €), Klima- und Energiefonds (98,4 Mio. €) sowie Altlastensanierung (65,0 Mio. €).

Bei den Auszahlungen für den klassischen Umweltschutz, so wie sie bis 2020 in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie abgebildet waren, lässt sich ein steigender Trend feststellen: Verzeichnete der budgetäre Erfolg im Jahr 1995 ein Auszahlungsvolumen von insgesamt 195,4 Mio. €, so sind für das Jahr 2022 inkl. der seit 2020 in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgebildeten Siedlungswasserwirtschaft 2.690,3 Mio. € im Finanzierungsvoranschlag vorgesehen. Für den Zeitraum 1995-2022 entspricht dies einer Steigerung von 1.276,8%.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in der klassischen Umweltförderung (Altlasten, Siedlungswasserwirtschaft und betriebliche Umweltförderungen im Inland) die finanzierten Projekte grundsätzlich mehrjährig angelegt sind. Bei der Umsetzung der Projekte kann es aus verschiedensten Gründen zu Verzögerungen bzw. Verschiebungen kommen, was in der Vergangenheit zu Rücklagenbildungen geführt hat. Die Auszahlung der Fördermittel ist vom Projektfortschritt abhängig. Der jährliche Liquiditätsbedarf ergibt sich aus dem tatsächlichen Umsetzungsstand der Projekte, wodurch auch Rücklagenentnahmen ausgelöst werden können. Dadurch korreliert innerhalb eines Budgetjahrs das Volumen der Förderzusagen nicht zwangsläufig mit den tatsächlich getätigten Auszahlungen.

In der **UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** zählen zu den für 2022 insgesamt budgetierten umweltspezifischen Auszahlungen iHv. 1.006,5 Mio. € neben der bereits oben erwähnten Siedlungswasserwirtschaft (290,3 Mio. €, zweckgebundene Gebarung) die Agrarumweltmaßnahmen (370,2 Mio. €), die Wildbach- und Lawinenverbauung (110,4 Mio. €, zweckgebundene Gebarung), der Wasserbau (105,1 Mio. €) sowie die nationalen und internationalen Forstmaßnahmen (104,8 Mio. €) zu den budgetär relevantesten umweltspezifischen Positionen im Finanzierungsvoranschlag 2022.

Neben der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie sind im Bundeshaushalt auch in anderen Untergliederungen Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz inkludiert. So beinhaltet beispielsweise die **UG 30 Bildung** den Umweltbildungsfonds, die **UG 31 Wissenschaft und Forschung** die Universitäten, die **UG 33 Wirtschaft (Forschung)** die Transfers an verbundene Unternehmungen RRF und die **UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)** ua. die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) sowie die Nuclear Engineering Seibersdorf (NES). In der **UG 41 Mobilität** sind die Transferzahlungen an den Klima- und Energiefonds,

die Dekarbonisierung/E-Mobilität und die aktive Mobilität (auszugsweise Darstellung) enthalten.

Auszahlungen für Klima- und Umweltschutz nach UG
in Mio. €

	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
UG 30 Bildung	0,0	0,0	0,0
UG 31 Wissenschaft und Forschung	0,9	1,0	1,0
UG 33 Wirtschaft (Forschung)	0,0	0,0	14,0
UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)	3,7	12,9	24,7
UG 41 Mobilität	64,4	91,2	140,4
UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	560,9	1.071,0	1.006,5
UG 43 Klima, Umwelt und Energie	336,1	680,6	2.400,1
Summe	966,0	1.856,8	3.586,7

Quelle: BMF

2.1.3 Übersicht über Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz

Im Jahr 2020 wurden 21.681 Projekte mit einem Förderbarwert von insgesamt 325,9 Mio. € für den Klima- und Umweltschutz genehmigt.¹⁰ Dazu zählen Projekte in den Bereichen Umweltförderung im Inland (UFI), Sanierungsoffensive, Altlastensanierung (inkl. Forschung Altlastensanierung), Internationale Klimafinanzierung¹¹ und Wasserwirtschaft¹². Diese Projekte lösten ein klima- und umweltspezifisches Investitionsvolumen iHv. 1.667,0 Mio. € aus. Gegenüber dem Vorjahr sank die Projektanzahl (-11,9%); der Förderbarwert (+20,2%) und das klima- und umweltspezifische Investitionsvolumen (+0,8%) stiegen hingegen an. Förderungen umfassen dabei Investitionszuschüsse sowie Finanzierungszuschüsse (zB. Annuitätenzuschüsse).

¹⁰ In der letztjährigen Beilage Umwelt- und Klimaschutz standen die Vorjahreswerte noch nicht zur Verfügung und werden an dieser Stelle nachgereicht: Im Jahr 2019 wurden 24.600 Projekte mit einem Förderbarwert von insgesamt 271,1 Mio. € und einem klima- und umweltspezifischen Investitionsvolumen iHv. 1.653,4 Mio. € für den Klima- und Umweltschutz genehmigt.

¹¹ Die Zahlen zur internationalen Klimafinanzierung in den nachfolgenden Tabellen umfassen nur internationale Klimaschutzprojekte, die vom BMK unterstützt und von der KPC betreut werden. Vollständige Zahlen für die internationale Klimafinanzierung sind in den Kapiteln 2.4.1.3 und 2.4.2.3 angeführt.

¹² Unter dem Begriff Wasserwirtschaft werden die Siedlungswasserwirtschaft, die Gewässerökologie, die betrieblichen Abwassermaßnahmen und der Hochwasserschutz sowie die diesbezügliche Forschung zusammengefasst.

Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz (inkl. Sanierungsoffensive)

Jahr	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbarwert (in Mio. €)	Klima- und umweltrelevantes Investitionsvolumen (in Mio. €)
2010	5.984	280,9	1.309,2
2011	23.587	350,5	1.992,0
2012	18.793	287,6	1.640,3
2013	30.161	339,0	2.096,5
2014	22.956	324,6	1.766,8
2015	22.777	289,4	1.665,1
2016	16.960	224,9	1.347,2
2017	14.039	210,9	1.328,6
2018	15.381	221,6	1.470,1
2019	24.600	271,1	1.653,4
2020	21.681	325,9	1.667,0

Quelle: BMK und BMLRT / KPC

Das größte klima- und umweltspezifische Investitionsvolumen weist die Umweltförderung im Inland (639,6 Mio. €) auf, gefolgt von der Wasserwirtschaft (615,5 Mio. €), der Sanierungsoffensive (388,4 Mio. €) und der Altlastensanierung inkl. Forschung (21,9 Mio. €). Hinsichtlich des Förderbarwerts verzeichnet im Jahr 2020 die Wasserwirtschaft (160,1 Mio. €) das größte Projektvolumen, gefolgt von der Umweltförderung im Inland (98,0 Mio. €), der Sanierungsoffensive (47,2 Mio. €) und der Altlastensanierung inkl. Forschung (19,0 Mio. €).

Die Anzahl der Projektanträge ist im Vergleichszeitraum 2017-2020¹³ um 54,4% gestiegen, während sich im gleichen Zeitraum das Investitionsvolumen um 25,5% und der Förderbarwert um 54,6% erhöht haben. Eine genauere Aufschlüsselung dazu findet sich in den drei nachfolgenden Tabellen.

¹³ Die hierfür notwendigen Daten stehen ab 2017 auf der Homepage der KPC zur Verfügung.

Entwicklung Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz: Projektanzahl

Projektanzahl	2017	2018	2019	2020	Unterschied 2017/2020	
					absolut	in %
Umweltförderung im Inland	6.700	7.986	8.223	9.009	2.309	34,5%
Sanierungsoffensive	5.697	5.962	14.833	10.857	5.160	90,6%
Altlastensanierung	9	15	17	20	11	122,2%
Forschung Altlastensanierung	1	1	3	2	1	100,0%
Internationale Klimafinanzierung	5	4	1	5	0	0,0%
Wasserwirtschaft	1.627	1.413	1.523	1.788	161	9,9%
davon Siedlungswasserwirtschaft	1.581	1.379	1.502	1.284	-297	-18,8%
davon Gewässerökologie	43	29	18	29	-14	-32,6%
davon Hochwasserschutz				470	470	
davon Forschung Wasserwirtschaft	3	5	3	5	2	66,7%
Summe	14.039	15.381	24.600	21.681	7.642	54,4%

Quelle: BMK und BMLRT / KPC

Entwicklung Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz: Investitionsvolumen in Mio. €

Klima- und umweltrelevantes Investitionsvolumen	2017	2018	2019	2020	Unterschied 2017/2020	
					absolut	in %
Umweltförderung im Inland	551,7	650,1	614,7	639,6	87,9	15,9%
Sanierungsoffensive	222,8	282,9	507,3	388,4	165,5	74,3%
Altlastensanierung	25,1	32,2	35,0	20,4	-4,6	-18,5%
Forschung Altlastensanierung	0,5	0,4	2,2	1,5	1,0	202,3%
Internationale Klimafinanzierung	0,9	1,7	0,4	1,6	0,7	71,8%
Wasserwirtschaft	527,6	502,9	493,9	615,5	87,9	16,7%
davon Siedlungswasserwirtschaft	501,1	482,8	477,4	474,7	-26,4	-5,3%
davon Gewässerökologie	25,7	19,2	15,7	13,2	-12,4	-48,4%
davon Hochwasserschutz				125,7	125,7	
davon Forschung Wasserwirtschaft	0,8	0,9	0,8	1,9	1,1	131,5%
Summe	1.328,6	1.470,1	1.653,4	1.667,0	338,4	25,5%

Quelle: BMK und BMLRT / KPC

Entwicklung Förderprojekte zum Klima- und Umweltschutz: Förderbarwert
in Mio. €

Förderbarwert	2017	2018	2019	2020	Unterschied 2017/2020	
					absolut	in %
Umweltförderung im Inland	68,3	64,0	72,3	98,0	29,8	43,6%
Sanierungsoffensive	23,2	36,2	77,9	47,2	23,9	103,0%
Altlastensanierung	23,3	28,8	28,9	17,8	-5,4	-23,3%
Forschung Altlastensanierung	0,3	0,3	1,7	1,2	0,9	272,1%
Internationale Klimafinanzierung	0,9	1,7	0,4	1,6	0,7	71,8%
Wasserwirtschaft	94,9	90,7	89,8	160,1	65,2	68,8%
davon Siedlungswasserwirtschaft	87,0	85,9	85,4	86,1	-0,9	-1,1%
davon Gewässerökologie	7,5	4,2	3,8	6,6	-0,9	-11,8%
davon Hochwasserschutz				66,3	66,3	
davon Forschung Wasserwirtschaft	0,3	0,6	0,7	1,1	0,8	228,0%
Summe	210,9	221,6	271,1	325,9	115,0	54,6%

Quelle: BMK und BMLRT / KPC

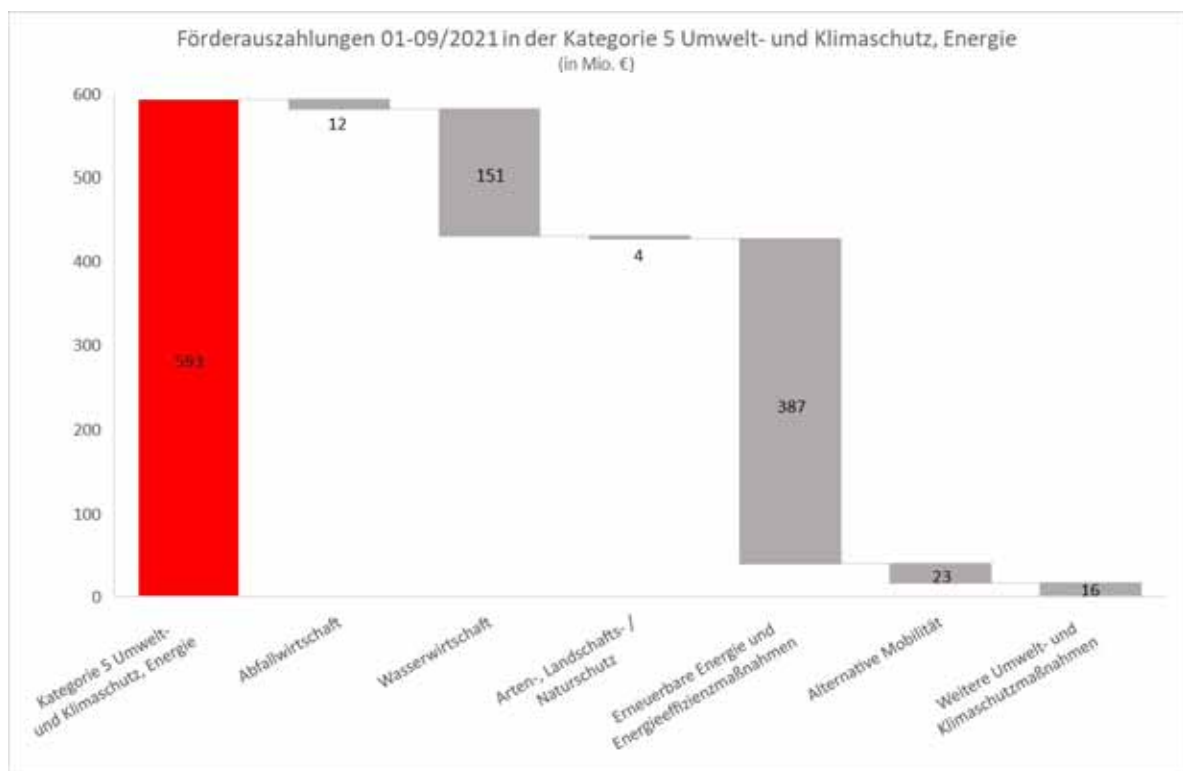
2.1.4 Förderungen zu Klima- und Umweltschutz des Bundes aus Perspektive der Transparenzdatenbank

Ein Blick auf die Transparenzdatenbank (TDB) ermöglicht eine weitere interessante Darstellung der Auszahlungen des Bundes für die Förderungen im Klima- und Umweltbereich. Da sich die Sichtweise des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) aus konzeptuellen Gründen von jener des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) unterscheidet – unterschiedliche Ausrichtung bzw. Zielsetzung des BHG (Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt und daher die Mittelherkunft in der Haushaltsverrechnung) und des TDBG (Auszahlungen an die Letztempfänger und daher die Mittelverwendung des tatsächlichen Förderempfängers) sowie unterschiedliche zeitliche Komponenten – sollen die Zahlen aus der TDB nicht direkt mit jenen aus der Haushaltsverrechnung verglichen werden. Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied anhand von außerbudgetären Zahlungsströmen (zB. Tarifförderungen gem. Ökostromgesetz).

Nachfolgende Darstellung zeigt die Bundesförderungen 2021 (Stichtag: 30.9.2021) aus dem Bereich Umwelt-, Klimaschutz und Energie anhand der von den Abwicklungsstellen gemeldeten Fördergegenstände samt Auszahlungen. Die Fördergegenstände ermöglichen eine sehr granulare Darstellung der ausbezahlten Förderungen und zeigen ein

umfassendes Gesamtbild der Verwendung von Fördermitteln. Die nachfolgenden Daten zeigen Förderungen und Transfers der TDB nur bis zum Stichtag 30.9.2021 und inkludieren bis dato nicht alle relevanten Zahlungen für das Jahr 2021. In 2020 betrug die Gesamtsumme aller Förderauszahlungen für Umwelt-, Klimaschutz und Energie (TDB-Kategorie 5) 1.153,0 Mio. €. Die anteilmäßig größte Auszahlung waren Tarifförderungen gemäß Ökostromgesetz iHv. 482,2 Mio. €.

Überblick über Förderungen zu Klima- und Umweltschutz gem. TDB



Quelle: BMF

Förderungen zu Klima- und Umweltschutz gem. TDB: Kategorie 5 Umwelt- und Klimaschutz, Energie
in €

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen 01-09/2021
5.1 Abfallwirtschaft	Abfallvermeidung	35.000
	Abfallverwertung	50.000
	Altlasten, -sanierung	11.536.782
	Weitere Abfallmaßnahmen	51.000
5.2 Wasserwirtschaft	Abwasserentsorgung	132.633.565
	Wasserversorgung	18.058.707
5.3 Arten- Landschafts- und Naturschutz	Gewässerökologie	3.637.108
	Natur- und Kulturlandschaft	384.019
	Weitere Arten-, Landschafts- oder Naturschutzmaßnahmen	150.000
5.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen	Abwärmeauskopplung	69.831
	Beratung und Bewusstseinsbildung	118.500
	Erneuerbare Energie, Energieeffizienz	
	Biomasse Einzelanlage	2.546.233
	Biomasse KWK	50.000
	Biomasse-Kessel incl. Netz	2.837.847
	Effiziente Energienutzung	5.794.352
	Energiemanagementsysteme	279.289
	Energiesparmaßnahme	8.072.448
	Fernwärmeanschluss	702.645
	Geothermie	1.500.000
	Heizungsumstellung	15.244.702
	Modellregionen	4.937.200
	Neubau, Errichtung energieeffizient	17.436
	Photovoltaik	21.835.666
	Solaranlage	1.396.690
	Tarifförderung Ökostromanlagen	247.596.717
	Thermische Gebäudesanierung	62.785.022
	Wärme/Kälteverteilung	4.777.805
	Wärmepumpe	652.618
	Wasserkraft	3.476.923
	Weitere energieeffiziente Maßnahmen	1.043.801
	Weitere Maßnahmen der erneuerbaren Energie	1.134.056

5.5 Alternative Mobilität	Beratung und Bewusstseinsbildung Alternative Mobilität	54.000
	E-Fahrzeuge	19.371.931
	Ladeinfrastruktur	1.318.373
	Radfahrer/Scooter	1.550.863
	Sonstige alternative Antriebsformen	27.153
	Weitere umweltfreundliche Mobilitätsprogramme	877.163
5.6 Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	Beratung und Bewusstseinsbildung Umwelt-, Klimaschutzmaßnahmen	244.199
	Lärmschutz	39.280
	Luftreinhaltung	3.736.848
	Nukleare Sicherheit	36.860
	Ressourceneffizienz	2.843.837
	Weitere Klimaschutzmaßnahmen	5.335.437
	Weitere Umweltschutzmaßnahmen	3.708.135
Summe Kategorie 5 Umwelt- und Klimaschutz, Energie		592.550.043

Quelle: BMF

Ergänzend werden jene Förderungen aus anderen Bereichen dargestellt, die von den zuständigen Abwicklungsstellen ebenfalls mit einer Umwelt-/Klimarelevanz an die TDB übermittelt wurden.

Förderungen zu Klima- und Umweltschutz gem. TDB: Querschnittsthemen
in €

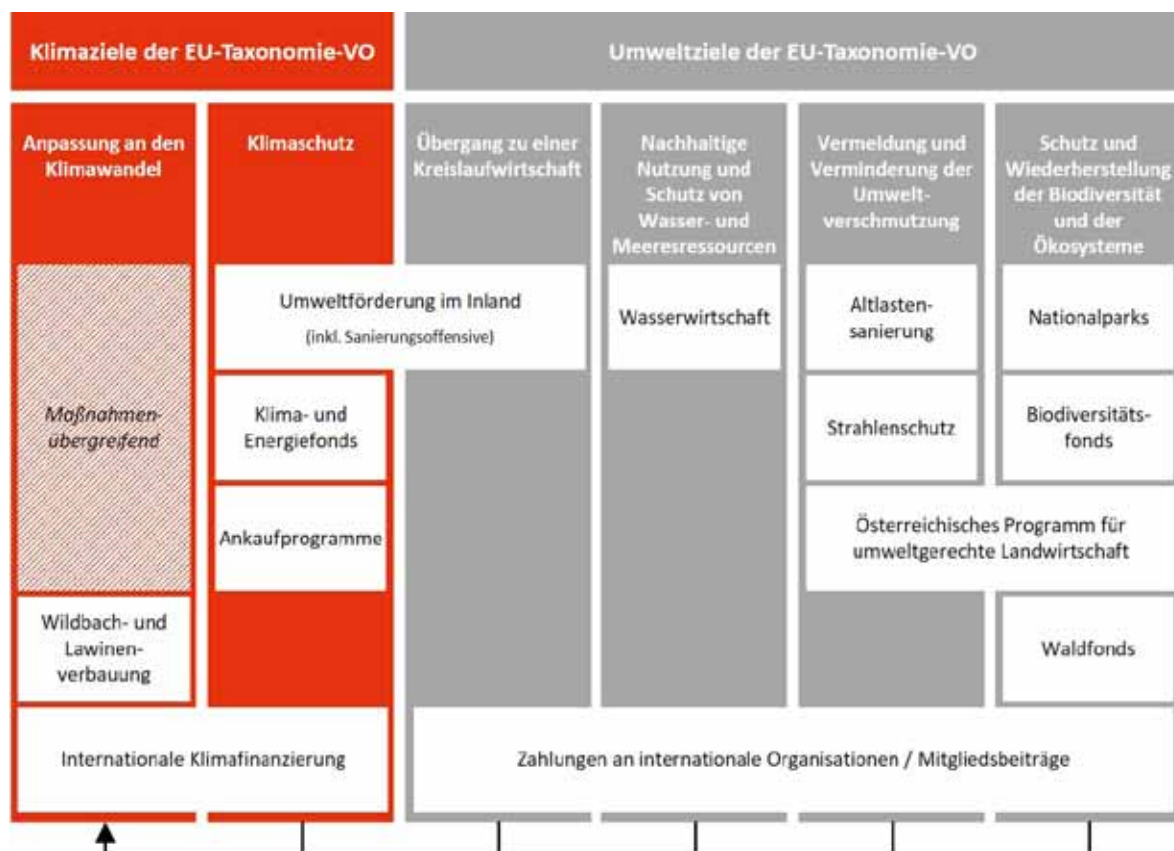
Kategorisierung		Förderungsgegenstände	Auszahlungen
angelehnt an COFOG			01-09/2021
2. Wissenschaft und Forschung	2. Forschung	Angewandte Forschung	21.221.209
		Grundlagenforschung	2.713.031
8. Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	8.5 Gesellschaft und Religion	Freiwilligenwesen	18.000
9. Bildung	9.2 Tertiärbereich	Auslandsstudium bzw. sonstiger Auslandsaufenthalt	2.100
	9.1 Schulen	Präventionsmaßnahmen und soziale Kompetenzen	35.632
10. Soziale Sicherung	10.8 Soziale Hilfe	Beratung und Information	6.750
11. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	11.1 Landwirtschaft	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	66.338.737
		biologische Landwirtschaft	31.308.330
		Flächenprämie (Direktzahlung)	1.939.692
		Imkerei	680.441
	11.2 Forstwirtschaft	Natur- und Kulturlandschaft	69.967.364
		sonstige Forstwirtschaft	18.959.386
		Waldumweltleistungen	800
		12. Verkehr	12.3 Schienenverkehr
Schieneninfrastruktur Bundesbahn	1.878.900.000		
Schieneninfrastruktur Privatbahn	26.236.945		
Schienenpersonenverkehr Bundesbahn	784.515.690		
Schienenpersonenverkehr Privatbahn	50.040.695		
Summe Querschnittsthemen			3.020.870.701

Quelle: BMF

2.2 Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie

Die nachfolgende Grafik stellt, gem. der in Kapitel 1.3 formulierten Arbeitsdefinition, die wesentlichsten¹⁴ nationalen Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz der **UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** und **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** dar, auf welche in den nachfolgenden Kapiteln (Umweltschutz in Kapitel 2.3 und Klimaschutz in Kapitel 2.4) noch näher eingegangen wird. Sie basiert auf der mit Juli 2020 in Kraft getretenen **EU-Taxonomie-Verordnung**, welche ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten regelt. Dabei werden folgende sechs Klima- und Umweltziele kategorisiert: i) Anpassung an den Klimawandel, ii) Klimaschutz, iii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, iv) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Überblick über klima- und umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie



Quelle: BMF

¹⁴ Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

2.3 Umweltspezifische Auszahlungen der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie

Nachfolgend werden gem. der in Kapitel 1.3 formulierten Arbeitsdefinition die wesentlichsten¹⁵ nationalen Maßnahmen im Bereich **Umweltschutz** der **UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** und **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** dargestellt. Aus Kapazitätsgründen erfolgt in der Beilage Klima- und Umweltschutz für das Budget 2022 keine Ausweitung auf sämtliche UG, sondern eine Fokussierung auf die beiden diesbezüglich wesentlichsten UG, die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die UG 43 Klima, Umwelt und Energie. Zukünftig denkbar wäre eine schrittweise Erweiterung dieses Ansatzes. Bei der nachfolgenden Darstellung der einzelnen Maßnahmen wird dabei jeweils jener Detailgrad gewählt, welcher für die vorliegende Beilage am relevantesten erscheint.

2.3.1 Umweltförderung im Inland (inkl. Sanierungsoffensive)

Die **Umweltförderung im Inland** (UFI) inkludiert Förderungen in den Bereichen Mobilitätsmaßnahmen, Effiziente Energienutzung, Erneuerbare Energieträger, Abwärmenutzung, Ressourceneffizienz, Luftverbessernde Maßnahmen, Gefährliche Abfälle, Lärmschutz sowie Forschung und Demonstrationsanlagen. Im Rahmen der **Sanierungsoffensive** werden Förderungen für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen, beispielsweise unter den Förderlinien „Raus aus Öl und Gas“ oder „thermische Gebäudesanierung“, gewährt.

Im Rahmen der **Umweltförderung im Inland** (exkl. Sanierungsoffensive) wurde im Jahr 2020 insgesamt 9.009 Projekten mit einem Förderbarwert von 98,0 Mio. € und einem klima- und umweltspezifischen Investitionsvolumen von 639,6 Mio. € zugestimmt. Gegenüber dem Jahr 2019 entspricht dies einem Anstieg der Projektanzahl von 9,6%, des Förderbarwerts von 35,5% und des Investitionsvolumens von 4,1%. Seit 2010 sind zusagenbedingte der eingesetzte Förderbarwert und die damit ausgelösten Investitionen Schwankungen unterworfen.

Im Bereich der **Sanierungsoffensive** wurden im Jahr 2020 10.857 Projektanträge (davon 10.748 von Privaten und 109 von Betrieben) mit einem Förderbarwert von 47,2 Mio. € (davon 44,3 Mio. € für private und 2,9 Mio. € für betriebliche Projektanträge) und einem klima- und umweltspezifischen Investitionsvolumen von 388,4 Mio. € (davon 97,1% für private und 2,9% für betriebliche Projektanträge) genehmigt. Dies entspricht gegenüber

¹⁵ Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

dem Vorjahr einem Rückgang der Projektanzahl von 26,8%, des Förderbarwerts von 39,5% und des Investitionsvolumens von 23,4%.

Umweltförderung im Inland (inkl. Sanierungsoffensive)

	Umweltförderung im Inland (UFI)			Sanierungsoffensive		
	Anzahl genehmigter Fälle	Förder- barwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt- relevantes Investitions- volumen (in Mio. €)	Anzahl genehmigter Fälle	Förder- barwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt- relevantes Investitions- volumen (in Mio. €)
2010	2.399	87,3	571,1	634	25,3	126,2
2011	3.853	83,7	578,8	17.019	95,7	802,5
2012	3.773	77,6	591,6	12.848	61,3	517,7
2013	4.322	77,5	807,7	23.881	130,6	839,0
2014	3.948	77,3	581,8	16.772	87,5	592,4
2015	4.010	63,3	469,8	16.649	67,9	511,8
2016	5.090	57,9	427,1	9.904	41,4	358,0
2017	6.700	68,3	551,7	5.697	23,2	222,8
2018	7.986	64,0	650,1	5.962	36,2	282,9
2019	8.223	72,3	614,7	14.833	77,9	507,3
2020	9.009	98,0	639,6	10.857	47,2	388,4

Quelle: BMK / KPC

Für die Jahre 2021 und 2022 ist im Umweltförderungsgesetz (UFG) für die Umweltförderung im Inland ein **Zusagerahmen** iHv. jeweils maximal 110,2 Mio. € vorgesehen. Zusätzlich können für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Zeitraum 2021-2022 insgesamt Förderungen iHv. 650,0 Mio. € vergeben werden.

Für das Jahr 2022 sind im Detailbudget (DB) 43.01.02 Auszahlungen für die Umweltförderung im Inland iHv. 764,1 Mio. € (2021: 308,1 Mio. €) budgetiert. Davon umfassen 500,4 Mio. € (2021: 216,7 Mio. €) die thermische Sanierung, 95,3 Mio. € (2021: 74,3 Mio. €) Investitionszuschüsse, 149,3 Mio. € (2021: 0,0 Mio. €) Investitionszuschüsse

RRF und 1,0 Mio. € (2021: 1,0 Mio. €) Investitionszuschüsse EFRE. Die thermische Sanierung sowie die Investitionszuschüsse bilden die sogenannte Sanierungsoffensive.

Die Auszahlungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland sind nicht nur umweltspezifisch, sondern zu einem hohen Anteil auch klimaspezifisch. Siehe dazu auch Kapitel 2.4.1.1. Eine eindeutige Trennung bzw. Zuordnung zwischen klima- und umweltspezifischen Auszahlungen in diesem Bereich ist allerdings nicht möglich.

2.3.2 Wasserwirtschaft

Unter dem Begriff **Wasserwirtschaft** werden die Siedlungswasserwirtschaft, die Gewässerökologie, die betrieblichen Abwassermaßnahmen und der Hochwasserschutz sowie die diesbezügliche Forschung zusammengefasst.

Im Bereich der Wasserwirtschaft wurden im Jahr 2020 in Summe 1.788 Projekte mit einem Förderbarwert von 160,1 Mio. € und einem umweltspezifischen Investitionsvolumen iHv. 615,5 Mio. € genehmigt. Die Siedlungswasserwirtschaft (exkl. Forschung) und der Hochwasserschutz sind dabei mit 71,8% bzw. 26,3% der genehmigten Förderfälle, mit einem Anteil am Förderbarwert von 53,8% bzw. 41,4% und einem Anteil am Investitionsvolumen von 77,1% bzw. 20,4% die zwei größten Positionen der Wasserwirtschaft.

Wasserwirtschaft 2020

	Anzahl genehmigter Fälle	Förderbarwert (in Mio. €)	Umweltrelevantes Investitionsvolumen (in Mio. €)
Siedlungswasserwirtschaft	1.284	86,1	474,7
Forschung Siedlungswasserwirtschaft	5	1,1	1,9
Gewässerökologie	29	6,6	13,2
Forschung Gewässerökologie	0	0,0	0,0
Betriebl. Abwassermaßnahmen	0	0,0	0,0
Hochwasserschutz	470	66,3	125,7
Summe	1.788	160,1	615,5

Quelle: BMLRT / KPC

Die **Siedlungswasserwirtschaft** beschäftigt sich mit der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung von Grundwasserschutz, Gewässerreinhaltung und Gesundheitsvorsorge. Für die Entwicklung in der Siedlungswasserwirtschaft ist ein hoher Anschlussgrad sowohl für Wasserversorgungs- als auch Abwasserentsorgungsanlagen maßgeblich.

Die Förderungen in der Siedlungswasserwirtschaft werden primär in Form von Annuitätenzuschüssen über eine Laufzeit von 25 Jahren gewährt. Der Zusagerahmen ist im UFG geregelt und sieht für die Periode 2017-2021 jährlich 80,0 Mio. € vor. Im Finanzierungsvoranschlag für das Jahr 2022 sind für den Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im DB 42.06.06 290,4 Mio. € (2021: 316,7 Mio. €) an Auszahlungen veranschlagt.

Für Aktivitäten des **Hochwasserschutzes** (exkl. WLV) werden für 2022 in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im DB 42.06.03 105,1 Mio. € (2021: 106,3 Mio. €) budgetiert, welche für Auszahlungen für Hochwasserschutzmaßnahmen inklusive Renaturierungsprojekte österreichischer Flüsse vorgesehen sind.

2.3.3 Altlastensanierung

Die Zusagen in der Altlastensanierung sind vom Aufkommen an Altlastenbeiträgen abhängig. Einnahmen gem. § 29ff UFG werden als Vorsorge für die Altlastensanierung verwendet. Der überwiegende Teil dieses Aufkommens (85,0%) steht für konkrete Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie für Forschungsvorhaben zur Verfügung. Die verbleibenden 15,0% können für ergänzende Untersuchungen wie Studien und Projekte im Rahmen der Verdachtsflächenbewertung verwendet werden. Neben den Förderungen hat der Bund gemäß § 18 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) in jenen Fällen, in denen es keinen Verpflichteten gibt, die Sanierung von Deponien zu Lasten des Aufkommens an Altlastenbeiträgen selbst durchzuführen.

Im Jahr 2020 wurden 20 Projekte mit einem Förderbarwert von insgesamt 17,8 Mio. € und einem umweltspezifischen Investitionsvolumen von 20,4 Mio. € zum Zwecke der Altlastensanierung gefördert. Im Bereich der Forschung zur Altlastensanierung wurden im Jahr 2020 2 Förderfälle mit einem Förderbarwert von 1,2 Mio. € und einem umweltspezifischen Investitionsvolumen von 1,5 Mio. € gefördert.

Altlastensanierung

	Altlastensanierung (ALSAG)			Forschung ALSAG		
	Anzahl genehmigter Fälle	Förder- barwert (in Mio. €)	Umwelt- relevantes Investitions- volumen (in Mio. €)	Anzahl genehmigter Fälle	Förder- barwert (in Mio. €)	Umwelt- relevantes Investitions- volumen (in Mio. €)
2010	12	29,7	34,4	3	1,3	1,4
2011	7	34,1	34,8	2	0,6	0,9
2012	11	33,2	35,7	0	0,0	0,0
2013	7	20,8	23,1	3	0,6	0,9
2014	14	26,6	32,2	2	1,0	1,0
2015	19	29,2	32,6	2	1,3	1,9
2016	15	15,0	20,0	1	0,2	0,3
2017	9	23,2	25,1	1	0,3	0,5
2018	15	28,8	32,2	1	0,3	0,4
2019	17	28,9	35,0	3	1,7	2,2
2020	20	17,8	20,4	2	1,2	1,5

Quelle: BMK / KPC

Im Finanzierungsvoranschlag für das Jahr 2022 sind im DB 43.02.02 Auszahlungen iHv. 65,0 Mio. € (2021: 65,0 Mio. €) budgetiert.

2.3.4 Strahlenschutz

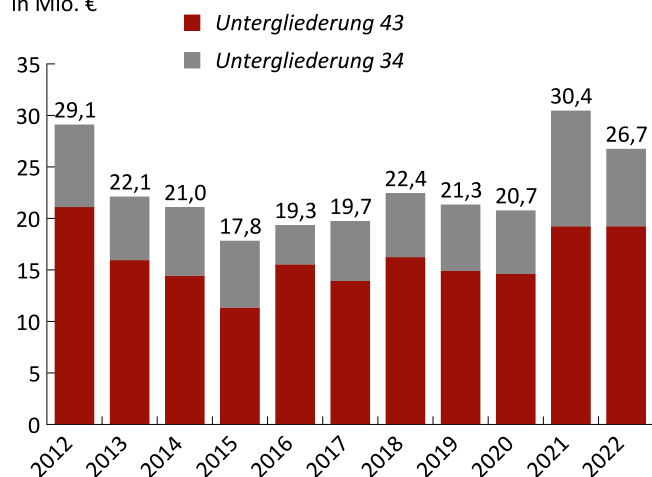
In Österreich wird gemäß Strahlenschutzgesetz (StrSchG) eine systematische Strahlenüberwachung betrieben. Die Agenden des Strahlenschutzes sind im BMK angesiedelt. Mit Unterstützung des Umweltbundesamts (UBA) betreibt das BMK das österreichische Strahlenfrühwarnsystem, das an mehr als 300 Messstationen die Gamma-Ortsdosisleistung überwacht. Zur Beseitigung von radioaktiven Abfällen hat sich die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES) verpflichtet. Der Bund zahlt Zuschüsse zur Kostenabdeckung beider Unterfangen.

Das Budget sieht sowohl in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie als auch in der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) Auszahlungen für Strahlenschutz vor. Für das

Jahr 2022 sind hierfür in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie im DB 43.02.04 Auszahlungen iHv. 19,2 Mio. € (2021: 19,2 Mio. €) budgetiert.¹⁶ In der UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) sind für das Jahr 2022 für die NES 7,5 Mio. € (2021: 11,2 Mio. €) veranschlagt.

Strahlenschutz

in Mio. €



Daten 2021 und 2022 aus dem Bundesvoranschlag gem. Beilage V

Quelle: BMF

2.3.5 Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft

Das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) ermöglicht Umweltschutzmaßnahmen in der österreichischen Landwirtschaft.

Für das Jahr 2022 werden für Agrarumweltmaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im DB 42.05.02 119,7 Mio. € (2021: 130,3 Mio. €) an Bundesmitteln im Finanzierungsvoranschlag budgetiert. Darüber hinaus werden von der EU für Agrarumweltmaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung in der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im DB 42.05.01 250,5 Mio. € (2021: 224,1 Mio. €) zur Verfügung gestellt.

2.3.6 Nationalparks

Die Errichtung und der Betrieb von Nationalparks dienen ua. der Förderung und Erhaltung des naturnahen und landschaftlich wertvollen Gebiets, der Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Wahrnehmung von Nutzungsmöglichkeiten des Gebiets zu Zwecken der Bildung, Erholung, Wissenschaft und Forschung. Die österreichischen

¹⁶ Auszahlungen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), welche laut Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) insbesondere für die Ermittlung von Radioaktivität in Lebensmitteln zuständig ist, wurden hier nicht berücksichtigt.

Nationalparks (Hohe Tauern, Neusiedlersee-Seewinkel, Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse), die rund 3% der Staatsfläche umfassen, haben somit über die Kernaufgabe des Naturschutzes hinaus hohe Bedeutung für Österreich.

Für das Jahr 2022 stehen für die Nationalparks voraussichtlich Auszahlungen iHv. 11,0 Mio. € (2021: 11,0 Mio. €) zur Verfügung.

2.3.7 Biodiversitätsfonds

Der Biodiversitätsfonds des Bundes dient der Finanzierung der Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie 2030. Die essenzielle Bedeutung von Biodiversität wird in vielen Dimensionen deutlich: Mit der Reduktion des THG-Ausstoßes und der Klimawandelanpassung steht Biodiversitätsschutz in gegenseitiger Abhängigkeit. Ökosystemdienstleistungen stellen in Form von Trinkwasser, Atemluft und intakter Agrarsysteme unsere Lebensgrundlage dar.

Das Bundesbudget 2022 inkludiert für den Biodiversitätsfonds im DB 43.02.01 erstmalig Auszahlungen iHv. 30,0 Mio. €.

2.3.8 Waldfonds

Der österreichische Waldfonds unterstützt heimische Wälder sowie die forstliche Wertschöpfungskette. Darunter fallen ua. Maßnahmen und Forschungsprojekte zur Klimawandelanpassung österreichischer Wälder, Biodiversitätsschutz, Waldbrandprävention und Artenschutz. In der Förderperiode 2021-2024 stehen für entsprechende Maßnahmen insgesamt 350,0 Mio. € zu Verfügung. Im Budget 2022 sind für den Waldfonds im DB 42.06.02 102,5 Mio. € (2021: 157,5 Mio. €) an Auszahlungen vorgesehen.

2.3.9 Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge

Die Verantwortung Österreichs im internationalen, multilateralen Umweltschutz spiegelt sich in der Mitgliedschaft des Bundes bei nationalen und internationalen Umweltorganisationen und der Beteiligung an multilateralen Umweltschutzverträgen oder -programmen wider.

Diese Mitgliedsbeiträge sind in der Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ aufgelistet. Für das Jahr 2022 sind umweltspezifische Beiträge in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie iHv. 28,1 Mio. € (2021: 3,2 Mio. € exkl. GCF) vorgesehen. Es sind darin auch die

österreichischen Beiträge an das Sekretariat der UN Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und den Green Climate Fund (GCF), welcher 2022 erstmalig in der Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ erfasst ist, inkludiert. Überlappungen aus den Zahlungen an internationale Organisationen/Mitgliedsbeiträge und der internationalen Klimafinanzierung können hier nicht trennscharf ausgewiesen werden. Für die internationale Klimafinanzierung siehe Kapitel 2.4.1.3 und 2.4.2.3.

2.4 Klimaspezifische Auszahlungen der UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie

Nachfolgend werden gem. der in Kapitel 1.3 formulierten Arbeitsdefinition die wesentlichsten¹⁷ nationalen Maßnahmen im Bereich **Klimaschutz** der **UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** und **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** dargestellt. Aus Kapazitätsgründen erfolgt in der Beilage Klima- und Umweltschutz für das Budget 2022 keine Ausweitung auf sämtliche UG, sondern eine Einschränkung auf die beiden diesbezüglich wesentlichsten UG, die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die UG 43 Klima, Umwelt und Energie. Zukünftig denkbar wäre eine schrittweise Erweiterung dieses Ansatzes. Bei der nachfolgenden Darstellung der einzelnen Maßnahmen wird dabei jeweils jener Detailgrad gewählt, welcher für die vorliegende Beilage am relevantesten erscheint.

In zwei voneinander unterscheidbaren, budgetär relevanten Kategorien wirkt sich der Klimaschutz bzw. die Klimapolitik unmittelbar auf den Staatshaushalt aus: i) Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation) und ii) Maßnahmen zur Klimawandelanpassung (Adaptation).¹⁸

2.4.1 Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation)

Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Emissionsreduktion (Mitigation) umfassen ua. Investitionen in Technologien zur Senkung von THG-Emissionen, die Förderung alternativer Energien bzw. die Entwicklung alternativer Energieträger und das Forcieren von Anreizsystemen in den emissionsrelevanten Wirtschaftssektoren (zB. Verkehr/Mobilität und Gebäude).

¹⁷ Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

¹⁸ Weitere, aus den Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris (insbesondere Art. 2.1) für den Bundeshaushalt potentiell resultierende Implikationen werden an dieser Stelle aufgrund fehlender Daten nicht thematisiert, sollen jedoch in zukünftigen Ausgaben der Beilage Klima- und Umweltschutz (bei verbesserter Datenlage) Eingang finden. Hierzu zählen ua. das Risiko von „stranded assets“ durch Fehlallokationen bei Entscheidungen zu öffentlichen Beteiligungen.

Die entsprechenden Maßnahmen ziehen dabei nicht nur auszahlungsseitige **Implikationen für den Bundeshaushalt** nach sich, sondern werden in Zukunft auch verstärkt einzahlungsseitige Effekte (ua. im Kontext der UG 16 Öffentliche Abgaben im Steuersystem) haben. Vor dem Hintergrund des Ziels der budgetären Nachhaltigkeit gilt es daher, jenen Maßnahmenmix an förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitischen Ansätzen zu identifizieren, der dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit genügt.¹⁹ Dabei kommen einer verstärkten Wirkungsorientierung in der Anreizlandschaft (ua. durch das Setzen plausibler Reduktionsziele) und einer Harmonisierung der methodischen Ansätze zur Erfassung der tatsächlichen Wirkung der verschiedenen Instrumente und Anreizmechanismen besondere Relevanz zu.

In mehreren Untergliederungen (insbesondere jenen der Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt des Bundeshaushalts) besteht auszahlungs- und einzahlungsseitig ein Konnex zum Themenkomplex THG. **Auszahlungsseitige Mittelströme mit reduzierenden bzw. produktiven²⁰ Effekten auf die österreichische CO₂e-Emissionsbilanz** finden sich insbesondere in der UG 43 Klima, Umwelt und Energie, wobei folgende Instrumente hervorzuheben sind i) das klimaschutzspezifische Portfolio der Umweltförderung im Inland inkl. der thermischen Gebäudesanierung (Sanierungsoffensive des Bundes), ii) Maßnahmen des Klima- und Energiefonds, iii) die internationale Klimafinanzierung und iv) Ankaufprogramme. Diese werden nachfolgend noch detaillierter beschrieben.

Das direkte Verhältnis zwischen Bundeshaushalt und THG-Emissionsintensität sowie die Verbindlichkeit der EU Klima- und Energieziele unterstreichen die besondere Relevanz der Wirkungsorientierung im Kontext des Klimaschutzes. **Effizienz bzw. Kosteneffektivität im klimaschutzspezifischen Portfolio** der UG 43 Klima, Umwelt und Energie werden generell über die Kosten pro reduzierter Tonne CO₂-Äquivalent gemessen (€/t CO₂e). Hierbei weisen die verschiedenen Förderinstrumente große Unterschiede sowohl in Bezug auf die absoluten Reduktionskosten, die Lebensdauer der Projekte (Nachhaltigkeit) als auch betreffend die unterstellten Wertschöpfungs- und Multiplikatoreffekte auf. Die unterschiedlichen Methoden und Annahmen zur Berechnung der THG-Reduktionskosten erschweren dabei eine direkte Evaluierung bzw. effektivitätsbasierte Priorisierung der klimaspezifischen Förderinstrumente der UG 43 Klima, Umwelt und Energie.

Das BMK und das BMF bemühen sich in Zusammenarbeit mit der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) kontinuierlich um eine Steigerung der Fördereffizienz und -effektivität der klimaspezifischen Förderungen des Bundes. Dies geschieht ua. durch eine verstärkte Aus-

¹⁹ Vor diesem Hintergrund kommt einer kosteneffektiven und wirkungsorientierten Implementierung der gemäß EU 2030 Strategie für den Klima- und Energiebereich zu erstellenden Strategiedokumente, insbesondere jedoch dem unionsrechtlich verbindlichen Nationalen Energie- und Klimaplan, besondere Bedeutung zu.

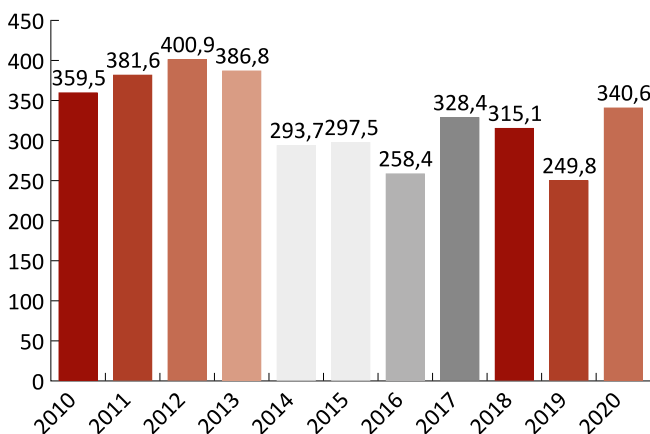
²⁰ Produktive Effekte beziehen sich auf die effektive und/oder zu erwartende Reduktion von THG im Non-ETS-Bereich.

richtung der Förderinstrumente an den Zielvorgaben des Klima- und Energiepakets 2020 bzw. 2030 sowie durch Forcierung von Fördergegenständen, bei denen der Fördereuro am kosteneffektivsten eingesetzt wird.

2.4.1.1 Umweltförderung im Inland (inkl. Sanierungsoffensive)

Die **Umweltförderung im Inland** (UFI) weist traditionell einen hohen Anteil an klimaspezifischen Maßnahmen aus (2020: rund 84% bzw. 90% der Projekte im UFI-Portfolio exkl. Sanierungsoffensive, gemessen am Förderbarwert bzw. Investitionsvolumen). In den Jahren 2010-2020 schwankte die jährliche CO₂-Reduktion durch die UFI (exkl. Sanierungsoffensive) zwischen 250.000 und 400.000 Tonnen an CO₂-Äquivalenten (t CO₂e). Im Jahr 2020 betrugen diese 340.605 t CO₂e (2019: 249.792 t CO₂e).

Klimarelevante THG-Reduktionen der UFI (exkl. Sanierungsoffensive)
in 1.000 t CO₂



Quelle: BMK / KPC

Für das **UFI-Portfolio** (exkl. Sanierungsoffensive) im Jahr 2020 entspricht dies einer Reduktion bezogen auf die Nutzungsdauer der Projekte von 5,6 Mio. t CO₂e (2019: 3,9 Mio. t CO₂e). Die durchschnittliche Kosteneffektivität der UFI (exkl. Sanierungsoffensive) bezogen auf die Nutzungsdauer der Projekte lag im Jahr 2020 bei 17,5 €/t CO₂e (2019: 18,6 €/t CO₂e).

Umweltförderung im Inland (exkl. Sanierungsoffensive)

	Anzahl genehmigter Fälle	Förder- barwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt- relevantes Investitions- volumen (in Mio. €)	CO ₂ -Reduktion pro Jahr (in t)	CO ₂ -Reduktion bezogen auf Nutzungs- dauer (in t)	Ø Kosteneffektiv- tät bez. auf Nutzungsdauer (in €/t CO ₂ e)
2017	6.700	68,3	551,7	328.449	6.357.883	10,7
2018	7.986	64,0	650,1	315.133	4.682.680	13,7
2019	8.223	72,3	614,7	249.792	3.880.708	18,6
2020	9.009	98,0	639,6	340.605	5.608.160	17,5

Quelle: BMK / KPC

Mit den im Jahr 2020 geförderten **Sanierungsmaßnahmen** (Private und Betriebe) können jährlich 54.715 t CO₂e zusätzlich eingespart werden (2019: 93.826 t CO₂e). Bezogen auf die Nutzungsdauer der Maßnahmen entspricht dies einer Gesamtreduktion von 1,3 Mio. t CO₂e (2019: 2,2 Mio. t CO₂e). Die durchschnittliche Kosteneffektivität der Sanierungsoffensive bezogen auf die Nutzungsdauer der Maßnahmen lag im Jahr 2020 bei 36,2 €/t CO₂e (2019: 34,7 €/t CO₂e).

Sanierungsoffensive

	Anzahl genehmigter Fälle	Förder- barwert (in Mio. €)	Klima- und umwelt- relevantes Investitions- volumen (in Mio. €)	CO ₂ -Reduktion pro Jahr (in t)	CO ₂ -Reduktion bezogen auf Nutzungs- dauer (in t)	Ø Kosteneffektiv- tät bez. auf Nutzungsdauer (in €/t CO ₂ e)
2017	5.697	23,2	222,8	28.423	852.674	27,2
2018	5.962	36,2	282,9	35.305	1.059.158	34,2
2019	14.833	77,9	507,3	93.826	2.247.285	34,7
2020	10.857	47,2	388,4	54.715	1.304.666	36,2

Quelle: BMK / KPC

Für das Jahr 2022 sind im DB 43.01.02 Auszahlungen für die Umweltförderung im Inland iHv. 764,1 Mio. € (2021: 308,1 Mio. €) budgetiert. Details dazu finden sich im Kapitel 2.3.1.

2.4.1.2 Klima- und Energiefonds

Seit der Gründung des Klima- und Energiefonds (KLIEN) im Jahr 2007 wurden bei einem Gesamtbudget von 1,6 Mrd. € 161.771 Projekte (Stichtag 31.12.2020) unterstützt.

Für das Jahresprogramm 2020 mit den Maßnahmen ua. „Vorzeigeregion Energie“, „Energieforschungsprogramm“, „E-Mobilitätsoffensive“ sowie „Aktionsprogramm klimaaktiv mobil Radverkehr und Mobilitätsmanagement“ standen Bundesmittel iHv. 241,1 Mio. €, rund 57 Mio. € mehr als im Vorjahr, zur Verfügung.

Für den Klima- und Energiefonds wurden im Budget für das Jahr 2022 im BVA im DB 43.01.03. 98,4 Mio. € (2021: 113,8 Mio. €) sowie im DB 41.01.02. 67,4 Mio. € (2021: 47,0 Mio. €) an Auszahlungen budgetiert.

2.4.1.3 Internationale Klimafinanzierung im Bereich Klimaschutz bzw. Emissionsreduktion (Mitigation)

Unter dem Begriff der internationalen Klimafinanzierung wird die im Art. 4 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die im Art. 9 des Übereinkommens von Paris festgehaltene völkerrechtliche Verpflichtung zur „Unterstützung von Entwicklungsländern durch Industrienationen bei der Reduktion von THG und der Anpassung an den Klimawandel“ verstanden. Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung wird auf Basis der Bestimmungen der „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung 2013-2020 (KFS 2013)“ und der „Revision der Klimafinanzierungsstrategie 2017“²¹ erbracht und im Rahmen des jährlich zu erstellenden österreichischen Klimafinanzierungsberichts (KFB) publiziert. Die vorliegenden Zahlen entstammen dem österreichischen KFB 2019.

Bei den Verhandlungen unter dem Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC) spielen Fragen der internationalen Klimafinanzierung eine zunehmend wichtige Rolle. Im Copenhagen Accord sagten die Industriestaaten zu, in den Jahren 2010-2012 30,0 Mrd. US-Dollar für eine Anschubfinanzierung (Fast Start Finance) und 100,0 Mrd. US-Dollar jährlich bis zum Zieljahr 2020 für die Unterstützung von Entwicklungsländern und

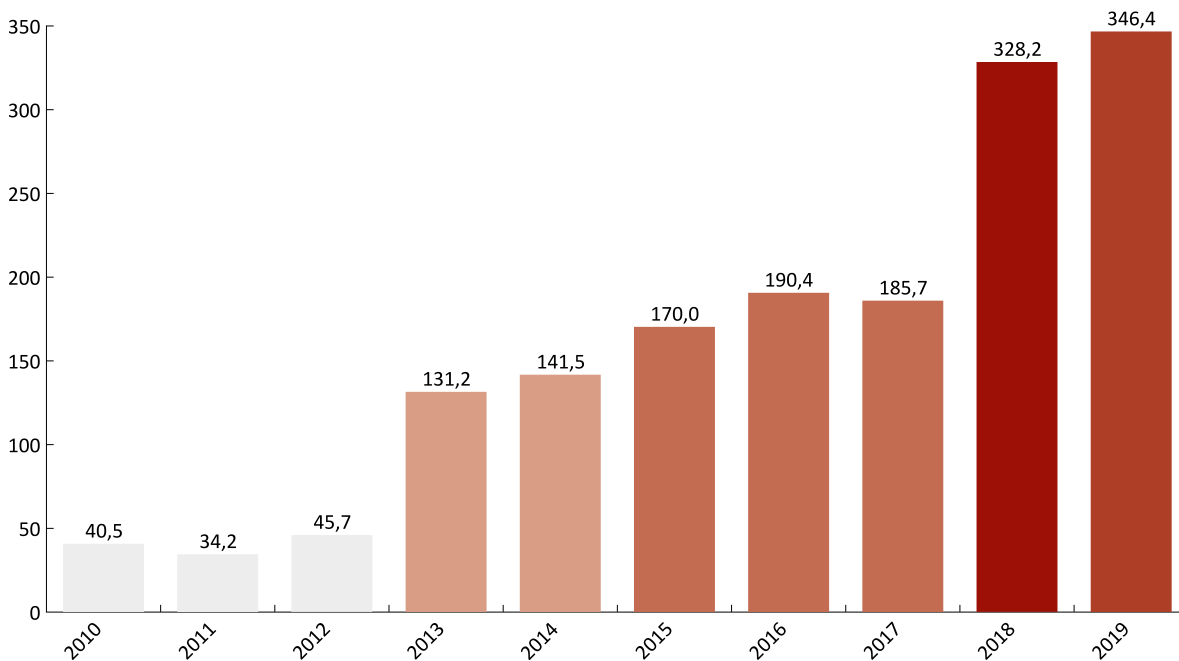
²¹ Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/finanzierung/klimafinanz_strategie.html

Schwellenländern für klimaspezifische Maßnahmen in den Bereichen der Emissionsminderung und der Anpassung bereitzustellen.

Die Zusage Österreichs, seinen Beitrag von insgesamt 120,0 Mio. € zum Anteil der von der EU im Rahmen der Kopenhagener Vereinbarung 2009 zugesagten, freiwilligen Finanzmittel für die Anschubfinanzierung für die Jahre 2010-2012 zu leisten, wurde erfüllt. In den Jahren 2013-2016 erfolgte ein Anstieg der österreichischen Klimafinanzierungsbeiträge.

Im Rahmen der Einigung zum Übereinkommen von Paris wurde in der Begleitscheidung 1/CP.21 das Ziel 100,0 Mrd. US-Dollar bis 2020 bereitzustellen für die Jahre 2021-2025 fortgeschrieben, so dass nun für diesen Zeitraum jährlich 100,0 Mrd. US-Dollar bereitzustellen sind. Zusätzlich wurde vereinbart vor 2025 ein neues kollektives quantifiziertes Ziel zu setzen, das eine Steigerung gegenüber den 100,0 Mrd. US-Dollar darstellt. Zusätzlich hält das Übereinkommen von Paris in Art. 2.1.c fest, dass Finanzströme generell mit den weiteren Zielen in Art. 2.1.a und Art. 2.1.b kompatibel sein müssen. Österreich hat sich 2015 dazu bekannt, bis 2020 mindestens 0,5 Mrd. € für die internationale Klimafinanzierung zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel wurde, wie in nachfolgender Abbildung dargestellt, erreicht.

Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung
in Mio. €



Quelle: BMK

Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung für das Kalenderjahr 2019 betrug insgesamt 346,4 Mio. €. Es sind dabei ua. Leistungen der ADA, des BMF, des BMK, der OeEB, der OeKB sowie von einzelnen Bundesländern erfasst. Die größten Beiträge stammen von der Österreichischen Entwicklungsbank mit 167,8 Mio. € an anrechenbaren Leistungen (inklusive mobilisierter privater Klimafinanzierung) sowie dem BMF mit 123,1 Mio. €. Der Großteil der österreichischen Klimafinanzierung stammt aus öffentlichen Beiträgen (2019: 96,1%), wobei die umfassende Erfassung mobilisierter, privater Finanzierungsmittel noch nicht vollständig möglich ist.

Verteilung der österreichischen Klimafinanzierung nach Gebern
in Mio. €

Finanzquellen / Geber	Klimafinanzierung 2019	
	Beitrag	Relativer Anteil
ADA / BMEIA	21,6	6,2%
BMF	123,1	35,5%
BMK	33,4	9,6%
OeEB	167,8	48,4%
Länder und Gemeinden	0,6	0,2%
Gesamt	346,4	100,0%
davon öffentlich	332,8	96,1%
davon mobilisierte private	13,6	3,9%

Quelle: BMK

Laut dem österreichischen Klimafinanzierungsbericht 2019, fallen von den insgesamt 46,0 Mio. € an Beiträgen für die bilaterale internationale Klimafinanzierung 12,5 Mio. € bzw. 27,2% der bilateralen Zahlungen für Projekte an, die primär die Minderung von Emissionen zur Aufgabe haben. Zusätzlich werden 19,9 Mio. € bzw. 43,3% der bilateralen Zahlungen dem OECD-DAC Rio Marker „Querschnittsthemen“ aus Emissionsminderung und Klimawandelanpassung zugerechnet. Für die finanziell deutlich signifikanteren Klimafinanzierungsbeiträge an Multilaterale Organisationen sowie andere Finanzinstrumente zur Finanzierung von Klimamaßnahmen sind derzeit keine konkreten Zahlen zur Aufteilung zwischen Emissionsminderung bzw. Anpassung verfügbar.

Eine exakte Trennung der Auszahlungen für die internationale Klimafinanzierung nach den beiden Bereichen Emissionsreduktion (Mitigation) und Klimawandelanpassung (Adaptation) ist nicht möglich. Aus Darstellungsgründen wird die internationale Klimafinanzierung dennoch auf die Kapitel 2.4.1.3 und 2.4.2.3 aufgeteilt. Für Daten zur internationalen Klimafinanzierung im Bereich Klimawandelanpassung (Adaptation) siehe Kapitel 2.4.2.3.

2.4.1.4 Ankaufprogramme

Mit den für die Kyoto-Periode 2008-2012 relevanten Joint Implementation und Clean Development Mechanismen (JI/CDM) und dem derzeit laufenden Instrument der internationalen Klimafinanzierung sind im UFG separate internationale Klimaschutzinstrumente geregelt.

Sollte zukünftig ein Ankaufprogramm benötigt werden, ist die entsprechende Flexibilität durch die EU Lastenteilungsverordnung gegeben.²² Bis dato ist allerdings kein separates Ankaufprogramm für die Periode 2021-2030 vorgesehen.

2.4.2 Maßnahmen zur Klimawandelanpassung (Adaptation)

Auch bei der Einhaltung des Temperaturziels iSd. Übereinkommens von Paris von 2°C (bzw. 1,5°C) ist ein signifikanter Anpassungsbedarf an die Effekte des Klimawandels zu erwarten. Analog zu den Maßnahmen zur Reduktion von THG gilt auch hier das Prinzip der budgetären Nachhaltigkeit im Sinne eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes. Dahingehend müssen Anpassungskosten sorgfältig gegen verringerte Schadensrisiken sowie positive volkswirtschaftliche Folgeeffekte abgewogen werden. Jedenfalls gilt es fehlerhafte Anpassungen (Maladaptationen), das sind zusätzlich belastende Fehlinvestitionen, die erneuten Anpassungsbedarf in der Zukunft erfordern oder wirkungsvolle Anpassung gar erschweren, zu vermeiden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung einer resilienten und nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel ist die Verbesserung der wissenschaftlich fundierten Datenlage zur Thematik. Zu diesem Zweck findet zwischen dem BMF und externen Experten ein regelmäßiger Austausch zu potentiellen Kostenszenarien statt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Projekte „Cost of Inaction – Assessing the Costs of Climate Change in Austria (COIN)“, „Public Adaptation to Climate Change (PACINAS)“²³

²² Siehe Verordnung (EU) 2018/842 Art. 5 Abs. 4: „Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre 2021 bis 2025 bis zu 5% und für die Jahre 2026 bis 2030 bis zu 10% seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 verwenden.“

²³ Siehe hierzu auch <http://coin.ccca.at/> und <http://anpassung.ccca.at/pacinas/>.

und das Projekt „CO-designing the Assessment of Climate Change costs“ (COACCH)²⁴ zu nennen.

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Public Adaptation to Climate Change“ (PACINAS) wurden erstmalig klimawandelanpassungsspezifische Auszahlungen des Bundes für die UG 41 Mobilität (damals Verkehr, Innovation und Technologie), UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (damals Land-, Forst- und Wasserwirtschaft) und UG 43 Klima, Umwelt und Energie (damals Umwelt) erfasst.²⁵

Klimawandelanpassungsauszahlungen der UG 41-43

in Mio. €

	UG 41 Mobilität	UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	UG 43 Klima, Umwelt und Energie	Summe
Landwirtschaft	0,0	32,4	0,7	33,1
Forstwirtschaft	0,0	1,8	0,0	1,8
Ökosysteme und Biodiversität	0,0	17,5	20,3	37,8
Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft	0,0	58,2	93,9	152,1
Schutz vor Naturgefahren	10,1	32,7	0,0	42,8
Katastrophenmanagement	0,3	7,7	0,0	8,0
Verkehrsinfrastruktur	116,9	0,0	0,0	116,9
Sonstige Maßnahmen	0,0	95,2	0,0	95,2
Summe	127,4	245,4	114,9	487,7

Quelle: PACINAS

Die Zuordnung erfolgte auf Basis der jeweiligen UG-Bezeichnung im Jahr 2014 (Referenzjahr)

Folgende sieben Aktivitätsfelder wurden im Rahmen der Untersuchung analysiert: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Schutz vor Naturgefahren, Katastrophenmanagement, Ökosysteme und Biodiversität sowie Verkehrsinfrastruktur. Die hierbei erfassten anpassungsspezifischen Auszahlungen im weiteren Sinne (Maßnahmen, welche die Anpassung an den Klimawandel als Haupt- und/oder Nebenziel umfassen) betrugen für das Jahr 2014 2,1 Mrd. €. Die Anpassungskosten im engeren Sinne, also jene Auszahlungen in den UG 41-43, die explizit zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel erfolgen,

²⁴ Siehe hierzu <https://www.coacch.eu/>.

²⁵ Als Basisjahr wurde das Jahr 2014 herangezogen.

umfassten für den gleichen Berichtszeitraum (2014) 487,7 Mio. €. ²⁶ Diese unmittelbaren Anpassungskosten stellten 8,1% der gesamten Auszahlungen der UG 41-43 und 0,6% der Gesamtauszahlungen des Bundes im Jahr 2014 dar. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Zahlungen des Katastrophenfonds ergeben sich Anpassungskosten von rund 886 Mio. € oder 1,2% der Gesamtauszahlungen des Bundes für das Jahr 2014. Eine Unterteilung bzw. Gliederung der analysierten Aktivitätsfelder nach Detailbudget befindet sich im Anhang.

Mit dem EU Horizon 2020 Projekt COACCH wurden zudem aktualisierte Daten zu Anpassungskosten in Österreich erarbeitet. Die Ergebnisse von COACCH werden derzeit finalisiert und werden in zukünftige Ausgaben der Beilage Klima- und Umweltschutz eingebaut.

Demgegenüber werden in einer Studie des Wegener Center Graz ²⁷ erwartbare Kosten durch klimawandelbedingte Schäden in Österreich bereits bei einem globalen Temperaturanstieg von 2°C bis zur Jahrhunderthälfte ab 2030 jährlich auf mindestens 2,5-5,2 Mrd. € und um das Jahr 2050 auf 4,3-10,8 Mrd. € prognostiziert. Bedingt durch Extremwetterereignisse wie Hochwasser wird eine Fluktuation der Schadenssummen erwartet.

2.4.2.1 Bereichsübergreifende Maßnahmen

Der Bereich Klimawandelanpassung kann nicht isoliert betrachtet werden. Deshalb fallen darunter auch zahlreiche Maßnahmen, welche bereits in den Kapiteln 2.3 und 2.4.1 als nationale Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz der **UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** und **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** dargestellt wurden. Sofern es in Zukunft methodisch möglich ist, werden die bereichsübergreifenden Maßnahmen in diesem Abschnitt separat dargestellt.

2.4.2.2 Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Projekte der Wildbach- und Lawinenverbauung tragen durch verstärkten Schutz vor alpinen Naturgefahren zur Klimawandelanpassung Österreichs bei. Im Jahr 2022 werden im Finanzierungsvoranschlag des DB 42.06.01 145,0 Mio. € (2021: 141,5 Mio. €) zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen wie Sperren, Regulierungen, natürliche Überflutungsflächen und Schutzwälder budgetiert, um die von Wildbächen, Muren und Lawinen ausgehenden Risiken zu reduzieren.

²⁶ Hierbei wurde ein Top-Down Ansatz zur Erfassung der Daten herangezogen.

Siehe hierzu: Steininger et al. 2020: Klimapolitik in Österreich: Innovationschance Coronakrise und die Kosten des Nicht-Handelns, <https://unipub.uni-graz.at/obvugrveroeff/content/titleinfo/5201636>

2.4.2.3 Internationale Klimafinanzierung im Bereich Klimawandelanpassung (Adaptation)

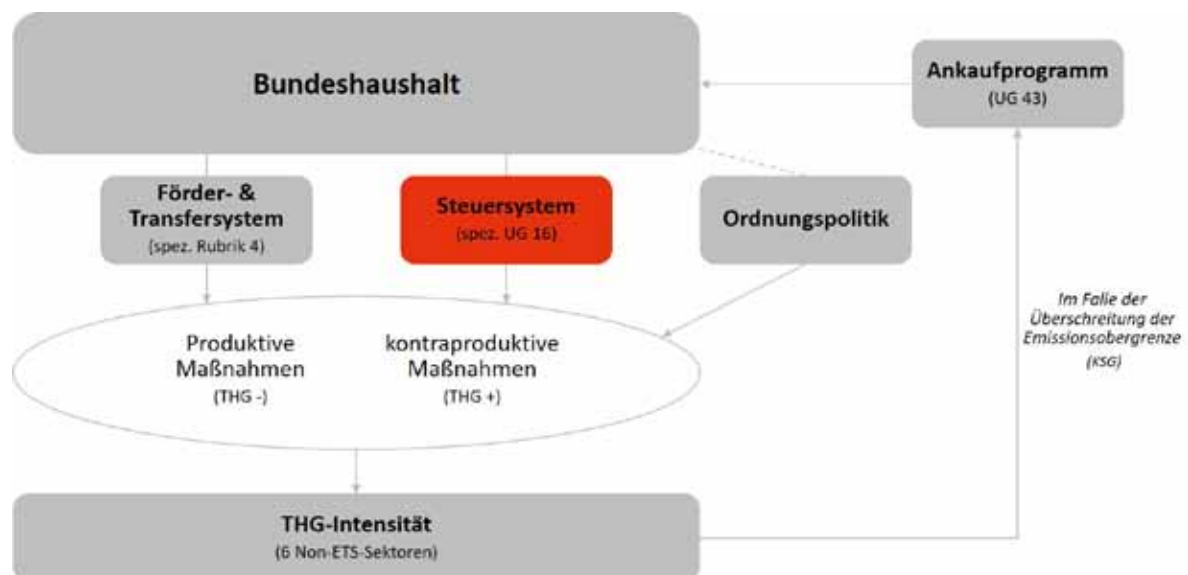
Laut dem österreichischen Klimafinanzierungsbericht 2019, fallen von den insgesamt 46,0 Mio. € an Beiträgen für die bilaterale internationale Klimafinanzierung 13,6 Mio. € bzw. 29,5% der bilateralen Zahlungen für Projekte an, die primär die Klimawandelanpassung zur Aufgabe haben. Zusätzlich werden 19,9 Mio. € bzw. 43,3% der bilateralen Zahlungen dem OECD-DAC Rio Marker „Querschnittsthemen“ aus Emissionsminderung und Klimawandelanpassung zugerechnet. Für die finanziell deutlich signifikanteren Klimafinanzierungsbeiträge an Multilaterale Organisationen und andere Finanzinstrumente zur Finanzierung von Klimamaßnahmen sind derzeit keine konkreten Zahlen zur Aufteilung zwischen Emissionsminderung bzw. Anpassung verfügbar.

Eine exakte Trennung der Auszahlungen für die internationale Klimafinanzierung nach den beiden Bereichen Emissionsreduktion (Mitigation) und Klimawandelanpassung (Adaptation) ist nicht möglich. Aus Darstellungsgründen wird die internationale Klimafinanzierung dennoch auf die Kapitel 2.4.1.3 und 2.4.2.3 aufgeteilt. Für weitere Informationen zur internationalen Klimafinanzierung sowie zu Daten im Bereich Emissionsreduktion (Mitigation) siehe Kapitel 2.4.1.3.

3 Klima- und Umweltschutz im Steuersystem des Bundes

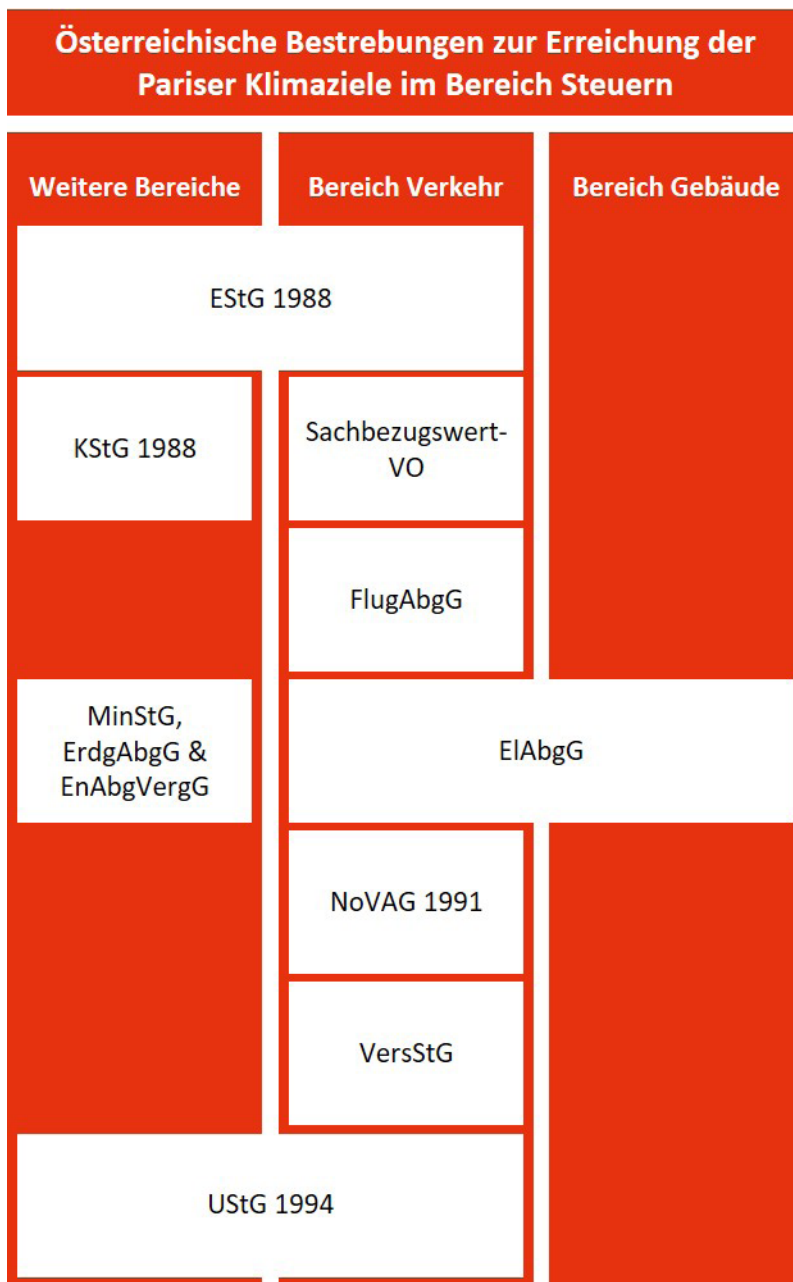
Nachfolgend wird das Steuersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz näher ausgeführt.

Steuersystem im systemischen Ansatz zum Klima- und Umweltschutz



Quelle: BMF

Im österreichischen Steuerrecht wurden seit der Einigung bzw. Ratifikation des Übereinkommens von Paris mehrere grundlegende Novellierungen vorgenommen, um den Zielen und geänderten gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. In der nachfolgenden Grafik sind die relevantesten Steuermaßnahmen nach Steuergesetz und den Bereichen Verkehr (Kapitel 3.1), Gebäude (Kapitel 3.2) und weitere Bereiche (Kapitel 3.3) aufgelistet.



Quelle: BMF

3.1 Bereich Verkehr

3.1.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

Im EStG ist eine degressive (daher schnellere) **Abschreibung** für **Kraftfahrzeuge** mit einem Emissionswert von 0 Gramm CO₂/km zulässig.

In Fällen, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, ein arbeitgebereigenes Fahrrad oder E-Bike für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zu benützen, bleibt der Anspruch auf **Pendlerpauschale** ebenfalls weiterbestehen.

Des Weiteren können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine steuerfreie Homeofficepauschale (bis zu 3,0 € pro Tag) für die berufliche Tätigkeit im **Homeoffice** bezahlen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können darüber hinaus Differenzwerbungskosten für jene Tage beantragen, für die sie ihre berufliche Tätigkeit im Homeoffice verbracht haben und für die ihnen keine Homeofficepauschale von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezahlt wurde. Weiters können Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar als Werbungskosten geltend gemacht werden. Mittelbar wird durch die Möglichkeit der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit im Homeoffice der Pendlerverkehr erheblich reduziert.

3.1.2 Verordnungen über die Bewertung von Sachbezügen (Sachbezugswert-VO und Sachbezug KFZ bei wesentlich bet. GGF)

Für **Kfz** mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm CO₂/km (ua. Elektroautos), ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Für Kfz mit einem niedrigen CO₂-Emissionswert wurde ein ermäßigter Sachbezugswert von 1,5% der Anschaffungskosten geschaffen (Normalsteuersatz 2%). Der CO₂-Emissionswert für die Begünstigung sinkt jährlich um 3 Gramm CO₂/km, um die Anreizwirkung auch zukünftig aufrecht zu erhalten.

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Weiteren die Möglichkeit haben, ein **arbeitgebereigenes Fahrrad oder E-Bike** für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ist kein Sachbezugswert anzusetzen.

Besteht zudem für einen an einer Kapitalgesellschaft wesentlich Beteiligten die Möglichkeit, ein von der Kapitalgesellschaft **zur Verfügung gestelltes Kfz** für privat veranlasste Fahrten zu benützen, ist ebenfalls ein Sachbezugswert nach CO₂-Emissionen anzusetzen.

3.1.3 Flugabgabengesetz (FlugAbgG)

Es wurde eine einheitliche **Flugabgabe** iHv. 12,0 € tarifiert. Für Flugstrecken die kürzer als 350 km sind, wird eine erhöhte Flugabgabe iHv. 30,0 € pro Flugticket erhoben.

Die Erhöhung der Flugabgabe bringt ein ökologisches Potential an jährlichen Einsparungen von ca. 9.500 t CO₂e für den nationalen Flugverkehr sowie ein jährliches Potential von ca. 150.000 t CO₂e für den internationalen Flugverkehr.

3.1.4 Elektrizitätsabgabegesetz (ElAbgG)

Es wurde eine Steuerbefreiung (bzw. vollständige Erstattung) für aus erneuerbaren Primärenergieträgern von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugten **Bahnstrom** (Eigenstrom) zum Antrieb und Betrieb von Schienenfahrzeugen eingeführt.

Es besteht des Weiteren eine Steuerermäßigung für den **sonstigen Bahnstrom** (nicht selbst erzeugt oder aus anderen als erneuerbaren Primärenergieträgern) auf einen unter dem EU-Schnitt liegenden kWh-Satz.

3.1.5 Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG 1991)

Im Jahr 2016 wurde bei der NoVA auch eine jährliche **Absenkung** der für die Berechnung maßgeblichen **Abzugsbeträge** im Bereich der CO₂-Emissionswerte eingeführt um dadurch eine stetige Lenkungswirkung hin zu emissionsärmeren Kraftfahrzeugen zu erwirken. 2020 wurde diese Regelung nachgeschärft.

Mit Anfang Juli 2021 wurden **weitere Maßnahmen** in Kraft gesetzt. Neben den bereits bisher erfassten Krafträdern und Personenkraftwagen, fallen nun auch Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1) unter die Abgabe. Zudem kommt es zu Verschärfungen bei der Berechnung der Abgabe, wobei diese wiederum jährlich angepasst werden, um eine stetige Lenkungswirkung zu erzielen und die Verbraucher nachhaltig bei ihrer Entscheidung für ein emissionsarmes Kraftfahrzeug zu bestärken.

3.1.6 Motorbezogene Versicherungssteuer (VersStG)

Mit dem Ziel der Kostenwahrheit in Bezug auf die durch das Kraftfahrzeug verursachten Emissionen wurde im Jahr 2020 die **Berechnungssystematik** der motorbezogenen Versicherungssteuer **adaptiert**. Auch dieser wurde der CO₂-Emissionswert nach dem WLTP/WMTC Messverfahren für die Berechnung zugrunde gelegt. Die Lenkungseffekte der Normverbrauchsabgabe werden daher auch durch die motorbezogene Versicherungssteuer nachhaltig verstärkt. In diesem Sinne sind elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge auch von dieser Abgabe befreit.

3.1.7 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)

Es wurde die Möglichkeit des **Vorsteuerabzuges für PKW** mit einem Emissionswert von 0 Gramm CO₂/km eingeführt.

Außerdem wurde der **Umsatzsteuersatz** von 10% auf 13% für die Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen (innerhalb Österreichs) erhöht.

Ebenfalls wurde die Möglichkeit geschaffen einen **Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte E-Bikes** durchzuführen. Damit soll der Umstieg auf den CO₂-neutralen Individualverkehr gefördert und erleichtert werden.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit der **Vorsteuererstattung** für Frächter aus Drittstaaten gestrichen und damit ein Beitrag zur Bekämpfung des Tanktourismus geleistet. Die getankte Treibstoffmenge (Diesel) geht aufgrund der Maßnahme ("Streichung der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für Drittlandsunternehmen im Bereich Kraftstoffe") um 150 Mio. Liter pro Jahr zurück. Damit verbunden wäre laut einer Einschätzung des UBA eine ökologische Wirkung von pro Jahr rund 400.000 t CO₂e.

3.2 Bereich Gebäude

3.2.1 Elektrizitätsabgabegesetz (ElAbgG)

Im Bereich **Eigenstromerzeugung durch Photovoltaik** wurde ein besonderer Schwerpunkt gesetzt. Ergänzend zu Investitionsförderungen wurde eine Steuerbefreiung von selbst-erzeugtem und verbrauchtem Strom durch Photovoltaik vorgesehen. Gleichzeitig wurde eine Ausweitung des Begünstigtenkreises insb. auch auf bestimmte Erzeugergemeinschaften vorgenommen.

3.3 Weitere Bereiche

3.1.1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)

Eingeführt wurde eine degressive (daher schnellere) **Abschreibung für unkörperliche Wirtschaftsgüter**, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind.

Des Weiteren stellt die **COVID-19-Investitionsprämie** für Unternehmen nach dem Investitionsprämien-gesetz (14% Prämie bei Investitionen im Bereich Ökologisierung) keine Betriebseinnahme dar.

3.3.2 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988)

Es wurde ein Ökologisierungs-Vorbehalt bei der **Infrastrukturausnahme der Zinsschranke** aufgenommen. Bei der Ermittlung des Zinsüberhangs bleiben Zinsaufwendungen für Darlehen außer Ansatz, die zur Finanzierung von langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten innerhalb der EU von allgemeinem öffentlichen Interesse verwendet werden. Ausgenommen davon sind Atomkraftwerke und klimaschädliche Infrastrukturprojekte.

3.3.3 Mineralölsteuergesetz (MinStG), Erdgasabgabegesetz (ErdgAbgG) und Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG)

Um Greening the gas voranzutreiben wurde **Wasserstoff** und **Biogas** vom Mineralölsteuergesetz in das Erdgasabgabegesetz transformiert und eine Steuerbegünstigung in Form einer Vergütung vorgesehen.

3.3.4 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)

Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche unterliegen, im Sinne der Stärkung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sowie aus ökologischen Lenkungsüberlegungen, dem ermäßigten Steuersatz iHv. 10%.

4 Ausblick

4.1 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Förder- und Transfersystem des Bundes

Der im Rahmen der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität erstellte österreichische **Aufbau- und Resilienzplan** enthält unter anderem den Reformschwerpunkt Spending Reviews, die dazu dienen, Effektivität und Effizienz der Zielerreichung in der öffentlichen Verwaltung zu verbessern und einen wichtigen Beitrag zur verstärkten Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts zu leisten. Die Reform besteht aus fünf aufeinander aufbauenden Modulen zum Fokus „Grüner Wandel“ sowie einem zum Thema „Digitaler Wandel“.

Im ersten Modul des Spending Review Zyklus, welches bereits Ende 2021 starten wird, soll eine „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“ durchgeführt werden. Ziel ist die kosteneffektive Verwendung der Mittel und den effizienten Einsatz der vorhandenen Hebel der öffentlichen Hand zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele zu überprüfen. Durch eine Verpflichtung aller Ressorts, stärker Klimaziele zu setzen und Verantwortung für nicht erreichte Wirkungen auch in budgetärer Hinsicht zu tragen, soll das zukünftige Budgetrisiko möglichst minimiert werden.

Darauf aufbauend sollen bis 2025 weitere Berichte zu den Themen Synergiepotentiale zur Förderlandschaft der Bundesländer, Umsetzung der EU-Taxonomie, Beteiligungen der öffentlichen Hand zum Nationalen Energie- und Klimaplan sowie Nachhaltigkeit der öffentlichen Beschaffung durchgeführt werden. Die Spending Review im Rahmen des „Digitalen Wandels“ ist nach der Ausrollung der Maßnahmen des Digitalisierungsfonds vorgesehen.

Im Hinblick auf eine potentielle Erweiterung der Beilage Klima- und Umweltschutz in den nächsten Jahren sollte die in der vorliegenden Beilage verwendete **Arbeitsdefinition** von klima- und umweltspezifischen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträgen und Aufwendungen spezifiziert werden. Darüber hinaus beschränkt sich der aktuelle Fokus der beschriebenen Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz auf die UG 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und UG 43 Klima, Umwelt und Energie. Eine **Ausweitung auf andere UG** im Bundeshaushalt sollte für die Folgejahre angedacht werden. Zur generellen Abrundung des

Themas sollte auch eine **Definition von Green Budgeting** erstellt werden. Langfristiges Ziel ist es, eine gesamtsystematische Analyse aller hoheitlichen Tätigkeiten des Bundes zu analysieren und auf deren Kompatibilität mit Klima- und Umweltschutz zu prüfen.

In der Umsetzung des Art. 2.1.c des Übereinkommens von Paris sind weitere Anstrengungen, sowohl im Bund, als auch im privaten Sektor notwendig. In diesem Sinne sind weitere **förder-/transfer-, steuer- und ordnungspolitische Maßnahmen** geplant, um kosteneffektive Emissionsreduktionen und eine erfolgreiche Anpassung an die nichtvermeidbaren Effekte des Klimawandels sicherzustellen.

4.2 Ausblick zum Klima- und Umweltschutz im Steuersystem des Bundes

Das Regierungsprogramm für die XXVII. Gesetzgebungsperiode sieht vor, eine Steuerreform auf den Weg zu bringen, die die Menschen in Österreich entlastet, Kostenwahrheit in Bezug auf CO₂-Emissionen herstellt sowie wachstumsfördernde Standortpolitik sicherstellt. Um diese Aufgabe erfolgreich zu bewerkstelligen, soll ein Gesamtpaket an Entlastungs- und Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden. In Summe werden die Österreicherinnen und Österreicher und die heimische Wirtschaft bis 2025 mit rund 18 Mrd. € entlastet.

Die Bestrebungen der Transformation wurden von der Regierung am 6.10.2021 im Rahmen der „Ökosozialen Steuerreform – die größte Steuerentlastung in der 2. Republik“ beschlossen.

Teil des Paketes ist die Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform, die eine wirksame Bepreisung von CO₂ in jenen Bereichen, die nicht dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, einführt. Zu diesem Zwecke wird als Instrument ein nationales Emissionshandelssystem eingeführt, auch um den europäischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Um einen schnellen und unbürokratischen Einstieg in die CO₂-Bepreisung zu gewährleisten, wird mit 1.7.2022 in der Einführungsphase eine gemeinsame Abwicklung mit den bereits bestehenden Energieabgaben ermöglicht werden.

Der Preis für eine Tonne CO₂ in der Fixpreisphase beträgt:

Entwicklung CO2-Preis je t
in €

Jahr	CO2-Preis / t
2022	30,0
2023	35,0
2024	45,0
2025	55,0

Quelle: BMF

Darüber hinaus soll die Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer stattfinden und eine steuerliche Förderung für den Austausch fossiler Heizungssysteme und die umfassende thermische Sanierung von Gebäuden eingeführt werden. Ebenfalls wird ein (Öko)-Investitionsfreibetrag ab 2023 eingeführt.

5 Anhang

Übersicht der Klimawandelanpassungskategorien in der UG 41, UG 42 und UG 43 nach DB

Aktivitätsfeld	UG 41	UG 42	ehem. UG 43 (nun UG 42)
Landwirtschaft	Maßnahmen der ländlichen Entwicklung (42.02.01) und Forschung und sonstige Maßnahmen (42.02.03)		geringe Ausgaben aus Siedlungswasserwirtschaft (42.03.02) für bereichsübergreifende Maßnahmen wie Bewässerung
Forstwirtschaft	Maßnahmen im Bereich Forst (42.03.01), wie zB Anpassung der Baumarten- und Herkunftswahl		
Ökosysteme und Biodiversität	Ländliche Entwicklung (42.02.01) mit hauptsächlich ÖPUL Maßnahmen, kleinere Anteile auch aus Forschung und sonstige Maßnahmen (42.02.03) und Schutzwasserwirtschaft (42.03.02)		Siedlungswasserwirtschaft (42.03.02) wie zB Fischaufstiegshilfen als Beimaßnahme bei der Errichtung von Wasserkraftwerken
Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft	Wasser (42.03.02) mit Schutzwasserwirtschaft		Ausgaben der Siedlungswasserwirtschaft (42.03.02); Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan mit Fokus auf Wasserversorgung
Schutz vor Naturgefahren	Ausgaben im Bereich Schiene (41.02.02)	Ausgaben aus Forst (42.03.01) im Bereich Wildbach- und Lawinenverbauung, und der Schutzwasserwirtschaft (42.03.02) für zB flächenbezogene oder ökologische Maßnahmen	

Aktivitätsfeld	UG 41	UG 42	ehem. UG 43 (nun UG 42)
Katastrophen- management	zB im Umgang mit starken Niederschlägen, Hitze oder Lawinen	Ausgaben aus Forst (42.03.01) im Bereich Wild- bach- und Lawinenverbau- ung, und Schutzwasserwirt- schaft (42.03.02) -> hier vor allem personelle Kosten für Organisation	
Verkehrsinfrastruktur	Ausgaben im Bereich Schiene (41.02.02)		
sonstige Maßnahmen		Anpassungsmaßnahmen, die nicht in der Anpassungs- strategie erwähnt werden, wie zB Hochwasserschutz- bauten (hier wiederum Aus- gaben von BWV und WLV)	

Quelle: PACINAS, BMF

Die Bezeichnungen der DB entsprechen jenen im Referenzjahr 2014.